

Einladung

zur Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am **Donnerstag**, den **06.03.2025** um 15.00 Uhr im Kreishaus, **Raum Rhein**

| TOP | Beratungsgegenstand | Anlage | Seite |
|------------|---|----------------|-------|
| | Öffentlicher Teil | | |
| 1 | Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung | | |
| 2 | Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 05.12.2024 | anbei versandt | |
| 3.1 3.2 | Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW | | |
| 4 | Ersatzneubau der Brücke Naafshäuschen in Lohmar-Honsbach | Anlage 1 | 3 |
| 5 | Elektrifizierung der DB-Eifelstrecke 2645 von Bonn bis Euskirchen – Errichtung der Strommasten | Anlage 2 | 8 |
| 6 | Rad- und Gehwegausbau an der K 58 zwischen Wachtberg-Villip und Wachtberg-Berkum | Anlage 3 | 17 |
| 7 | Planfeststellungsverfahren Erweiterung Mineralstoffdeponie (RSAG) - Errichtung einer Grünbrücke im Naturschutzgebiet | Anlage 4 | 20 |
| 8 | Sanierung der Hangstützmauer Riembergstr. in Siegburg | Anlage 5 | 26 |
| 9.1 | Mitteilungen der Verwaltung | | |
| 9.1.1 | Windenergieanlagen im Rhein-Sieg-Kreis – Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Offenlage "Teilregionalplan Erneuerbare Energien" | Anlage 6 | 34 |
| 9.1.2 | Teilplan nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)-Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises | Anlage 7 | 68 |

| | | | |
|------|---|----------|----|
| 9.2 | Allgemeine Mitteilungen und Anfragen | | |
| | Nicht öffentlicher Teil: | | |
| 10 | Naturschutzwacht im Rhein-Sieg-Kreis-Bestellung | Anlage 8 | 72 |
| 11.1 | Mitteilungen der Verwaltung | | |
| 11.2 | Allgemeine Mitteilungen und Anfragen | | |

Zu den TOPs 4, 7 und 8 werden Unterlagen in DIAS eingestellt.

Hinweis:

Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

Siegburg, den 18.02.2025

gez. Dr. Möhlenbruch
(Vorsitzender)

gez. Pischke
f.d.R.

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Räumliche Planung, Naturschutzprojekte
Abt.: 66.4
Tobias Bufler

18.02.2025

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 06.03.2025

Ersatzneubau der Brücke Naafshäuschen in Lohmar-Honsbach Antragsteller: Stadt Lohmar

Erläuterungen:

Die Stadt Lohmar plant den Ersatzneubau der Brücke Naafshäuschen über die Agger für den kombinierten Rad- und Fußgängerverkehr. Die Brückenverbindung überspannt den Flusslauf der Agger zwischen den Ortsteilen Lohmar-Honsbach und Lohmar-Agger. Auf Honsbacher Seite grenzt sie an die Honsbacher Straße. Auf der Seite des Ortsteils Agger führt die Brücke auf die B 484.

Bei der inzwischen teilweise zurückgebauten **Bestandsbrücke** handelte es sich um eine ca. 30 Jahre alte Konstruktion in ungeschützter Holzbauweise. Die ca. 40,0 m lange Brücke bestand aus drei getrennten Feldern, welche im Flussbereich auf Holzböcken auflag. Die äußeren Felder hatten eine Stützweite von 12,5 m, das innere Feld 15,0 m. Die Nutzbreite betrug 1,0 m.

Der Zustand der Brücke war entsprechend aktueller Bauwerksprüfung mangelhaft und eine Sanierung nicht wirtschaftlich umzusetzen. Darüber hinaus entsprach die Konstruktion nicht den aktuell gültigen Regeln der Technik sowie den Anforderungen an Fuß- und Radverkehrsanlagen.

Die Bestandsbrücke wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Gefahrenabwehr teilweise demontiert. Hierzu liegt eine wasserrechtliche Genehmigung zur „Teilbeseitigung der Aggerbrücke Naafshäuschen“ der Bez.-Reg. Köln vom 11.09.2024 vor. Die Untere Naturschutzbehörde erteilte am 28.08.2024 zum Rückbau Fußgängerbrücke Naafshäuschen aus Gründen der Verkehrssicherheit/Gefahrenabwehr das Benehmen gemäß der im Landschaftsplan Nr. 10 für Vorhaben im Naturschutzgebiet aufgeführten Unberührtheitsklausel Nr. 11 und Nr. 15 i.V.m. der VV Artenschutz und der VV Habitatschutz.

Der **Brückenneubau** ist als Trogbücke mit einer nutzbaren Fahrbahnbreite von 3,5 m und einer maximalen Steigung von 6 % geplant. Die Anbindungspunkte werden beibehalten. Widerlager werden über Flachgründungen in Spundwandverbauen ausgeführt. Die Gewässerböschung wird im Bauwerksbereich durch Blocksteine gesichert. Das Haupttragwerk besteht aus zwei Trägern aus Brettschichtholzbindern, seitlich abgetrept und geneigt. Die Geländerkonstruktion erfolgt aus Stahl, Füllung mit horizontalen Edelstahlseilen

und Handlauf. Die Fahrbahn wird mit Natursteinplatten hergestellt. Die Rampen werden verbreitert und ausgezogen.

Die Andienung der Baustelle erfolgt über bestehende Wege, maßgeblich über die Bundesstraße B 484.

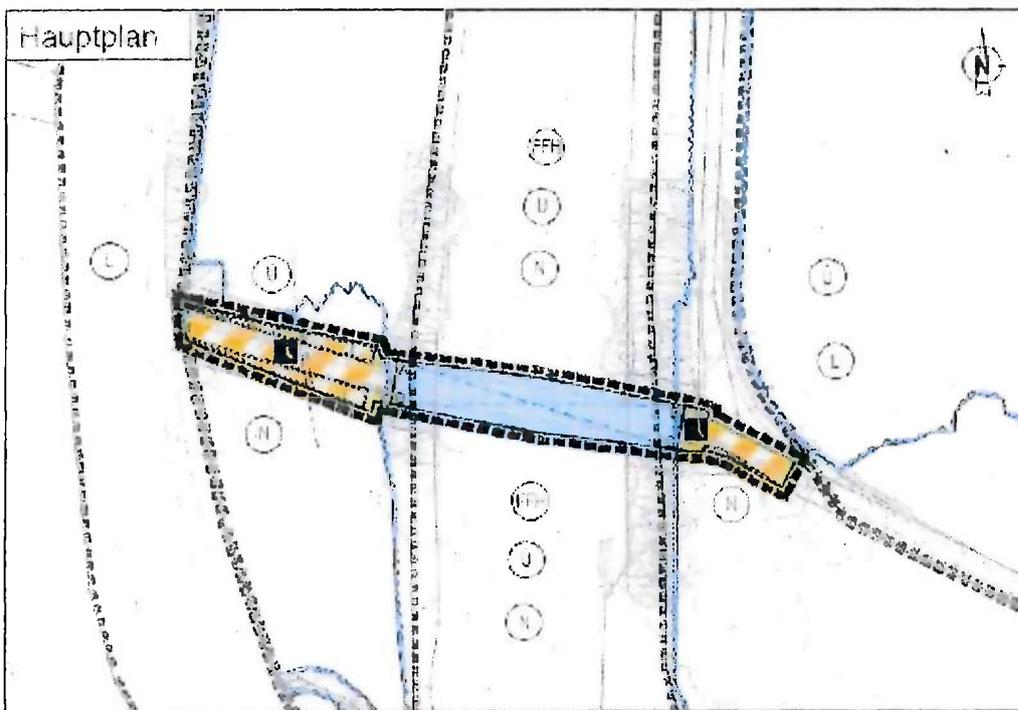
Bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit Schreiben vom 28.01.2025 ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ gestellt worden.

Die Entscheidung über eine Befreiung von Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ i.d.F. der 2. Änderung vom 25.04.2006 erfolgt gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW.

Das öffentliche Interesse an einer Befreiung wird mit einer „zentralen und wesentlichen Verbindung für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer zwischen den angeführten Ortsteilen“ begründet. Sie dient „als Anbindung an den Bahnhof Honrath sowie den Linien des Busverkehrs“. „Darüber hinaus dient sie als Schulweg zur Gemeinschaftsgrundschule Wahlscheid in Neuhonrath. Die Brückenverbindung ist zudem Teil des überörtlichen Agger-Sülz-Radweges.“

Bauleitplanung

Die planungsrechtliche Absicherung des Ersatzneubaus der Brücke Naafshäuschen erfolgt durch einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan gem. § 17b Abs. 2 FStrG und § 38 Abs. 4 StrWG NRW. Der B-Plan Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“ der Stadt Lohmar wird der Entscheidung zu Grunde gelegt.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“ i.d.F. zur Offenlage

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“, seine Begründung, der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 28.01.2025 bis einschließlich 28.02.2025 ortsüblich veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Alternativenprüfung

Im Umweltbericht wird angeführt, dass „im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens geprüft wurde, ob die Rad- und Fußwegeverbindung über die ca. 700 m entfernte Brücke der Kreisstraße K 16 geführt werden kann. Die Brücke ist aktuell nicht mit einem Fuß- und Radweg ausgestattet, der die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen berücksichtigt und stellt keinen sicheren Fuß- und Radweg dar. Aufgrund der geringen Breite ist eine Ergänzung um einen entsprechenden Fuß- und Radweg im jetzigen Ausbauzustand nicht möglich. Gemäß Aussage der Abteilung Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises ist mittelfristig keine Änderung des Brückenbauwerks vorgesehen oder notwendig.

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurden weiterhin unterschiedliche Ausführungsvarianten mit unterschiedlichen Brückentypen und -verläufen geprüft. Eine Rückverlegung der Widerlagerstandorte (um eine größere Entfernung der Bauwerke zur Agger zu erhalten) wurde angedacht. Die aktuelle Spannweite der Brücke von 40 m stellt eine sinnvolle Entfernung dar, die zum einen gewährleistet, dass die Widerlager außerhalb des Gewässers und des FFH-Gebiets stehen und die zum anderen durch die Brückenart ohne zusätzliche Stützpfeiler wirtschaftlich überspannt werden kann. Bei der Gestaltung des Bauwerks wurden maßgeblich konstruktive Belange im Sinne eines wirtschaftlichen Tragwerkes mit einer geringen Aufbauhöhe berücksichtigt. Zusätzlich wurden ökologische Aspekte sowie Wartungsfreundlichkeit bei der Ausformung umgesetzt. Das Tragwerk bietet eine Abgrenzung zwischen Weg und umliegendem FFH-Gebiet „Agger“. Die Rampen befinden sich oberhalb der Hochwasserlage und haben somit keinen Einfluss auf die örtliche Hochwassersituation.

Die Stadt Lohmar hat sich bewusst für eine besonders nachhaltige Konstruktion in langfristig geschützter Holzbauweise entschieden. Brückenkonstruktionen aus Beton, Stahl, Aluminium oder Kunststoff bringen bezüglich der örtlichen Zwänge keine Vorteile und wurden aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht weiter betrachtet“ (Umweltbericht, S. 38).

Zu den Alternativen hat die Stadt Lohmar in ihrer Abwägungsentscheidung ausgeführt:
Alternative über K 16 (T4.1),

in Ergänzung: die Stadt Lohmar verfolgt die Strategie, attraktive Fuß- und Radverkehrsverbindungen abseits der Verkehrswege für den motorisierten Verkehr zu schaffen. Dazu zählt der Neubau der Brücke Naafshäuschen gemäß den gültigen Regeln und Anforderungen der Technik;

Ausbaubreite beibehalten (T4.3),

gekürzt: gemeinsam von Fußgängern und Radfahrern genutzte Brücken sind gemäß den aktuell gültigen Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) stets mit einer Mindestbreite von 3,5 m bis 4,0 m Breite zu bauen.

Hinweis:

Der Fußgängerverkehr wird von Neuhonrath kommend über die Kappen des Brückenbauwerkes der K 16 über die Agger zum kombinierten, durch Grünstreifen von der B 484 getrennten, straßenbegleitenden Geh- und Radweg geführt.

Der Radverkehr läuft auf freier Strecke der K 16 über die Kreisbrücke auf der Fahrbahn und wird ebenfalls auf den straßenbegleitenden Geh- und Radweg der B 484 geführt.

Die Kappenbreite ist für eine kombinierte Geh-/Radwegnutzung nicht ausreichend.

Das Vorhaben befindet sich im Naturschutzgebiet „Aggeraue“. Der LP 10 setzt das Schutzgebiet fest. Aufgrund der Maßstäblichkeit sind die Schutzgebietsgrenzen nicht parzellenscharf. Überlagerungen des Baufeldes mit dem Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“ sind, wenn vorliegend in der Unschärfe begründet. Der Gewässerschlauch der Agger ist als FFH-Gebiet „Agger“ (DE-5109-302) in die EU-Gemeinschaftsliste übernommen.

Eine standortbezogene **Vorprüfung des Einzelfalls** gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG (Ing.-Büro Rietmann, 2024) kommt zum Schluss, dass unter Berücksichtigung geeigneter Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung des Bauvorhabens „Brücke Naafshäuschen“ zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die **artenschutzrechtliche Prüfung** zum Bauleitplanverfahren (Tillmanns, 2025) kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die im Wirkraum des Vorhabens auftretenden Vogel- und Fledermausarten sowie die potentiell auftretende Wildkatze keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassend erklärt die **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung** (FFH-VU) (Ing.-Büro Rietmann, 2025), dass für die geprüften maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auch in Summation mit anderen Projekten und Plänen aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Nach Steinmann (2024) wurde im direkt unterhalb der Brücke „Naafshäuschen“ gelegenen Flussabschnitt in der Vergangenheit Lachs-Naturbrut festgestellt.

Hinsichtlich von Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund könnte eine optische Barrierewirkung durch die Beleuchtung der Brücke für nächtlich wandernde Tiere entstehen, wenn sie sehr lichtempfindlich reagieren und beleuchtete Bereiche meiden. Dies ist bspw. für bestimmte Fischarten wie den Lachs bekannt (FFH-VU, S. 26f.). Daneben können Auswirkungen auf die Groppe bei der nächtlichen Nahrungssuche auftreten. Für die Neunaugen sind direkte und indirekte Wirkungen durch die Beeinflussung des Hormonsystems, bei der Suche nach geeigneten Feinsedimente-Lebensräumen, durch Flucht- und Vermeidungsverhalten oder durch Beeinflussung des Nahrungsspektrums ebenfalls nicht auszuschließen (FFH-VU., S. 50f.). Auswirkungen auf gewässergebundene Insekten sind in Form einer ‚Fallenwirkung‘ ebenfalls möglich (ebd., S. 27).

Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf Fischarten und den Lebensraumverbund können somit hinsichtlich einer Beleuchtung nicht ausgeschlossen werden.

Auf die **Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH-S8** – Verminderung betriebsbedingter Lichtemissionen wird hingewiesen (FFH-VU, S. 53).

Die Stadt Lohmar hat den **Verzicht auf eine Beleuchtung** des Brückenkörpers / auf der Brücke Naafshäuschen erklärt.

In den Verfahrensunterlagen zur Offenlage des Bebauungsplanes sind noch folgende Ausführungen enthalten:

Die Entwurfsplanung (Ing.-Büro Miebach, 2024) beinhaltet optional eine Beleuchtung in Form von LED-Spots, welche in die Geländerkonstruktion integriert werden und ausschließlich den Brückenbelag ausleuchten, um Streulicht auf die Umgebung und Wasseroberfläche zu vermeiden.

Durch eine Beleuchtung des Brückenbelages wäre aufgrund der Anordnung innerhalb der Trogbrücke ein Lichtaustritt von indirektem Streulicht Richtung Wasseroberfläche durch den Spalt zwischen Belag und Verkleidung möglich, aber äußerst gering. Dieser Spalt wird zusätzlich durch die schräg gestellte Verkleidung abgeschirmt (vgl. FFH-VU, Ing.-Büro Rietmann, 2025). Die im Bereich der vorhandenen Widerlager befindlichen Straßenleuchten werden von der Lage etwas zurückversetzt oberhalb der Uferböschung ersetzt. Die FFH-VU schätzt diesbezüglich ein, dass „eine Abstrahlung Richtung Gewässer zwar durch die Widerlager und Ufervegetation überwiegend abgeschirmt (wird); eine geringe Menge Reststreulicht kann aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden“ (S. 26).

Der Rhein-Sieg-Kreis wird der Stadt Lohmar empfohlen, eine Beleuchtungsplanung zu erstellen oder in die technische Ausschreibung Leistungsmerkmale zu integrieren, welche zu einer Verbesserung der bestehenden Situation führen.

Es ist beabsichtigt von den allgemeinen Verboten innerhalb von Naturschutzgebieten gemäß der Zusammenstellung der tangierten Verbotstatbestände (Ing.-Büro Rietmann 2025) zu befreien. Die Lage und der Umfang der entsprechenden Handlungen wird dem Bebauungsplan einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes, der Brückenplanung sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplänen entnommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Agger“ sind durch den Vorhabenträger auszuschließen.

Baubedingte Maßnahmen und Flächen außerhalb des B-Planes 30.2 (Kraufstellfläche, Montage- und Lagerfläche) werden in das Befreiungsverfahren gemäß Antragslage eingebunden. Hierfür wird eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW (Eingriffsregelung) erforderlich sein.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden gemäß § 63 BNatSchG zeitnah, nach Vorlage abschließender Unterlagen durch die Stadt Lohmar, beteiligt.

Die Antragsunterlagen werden über die Austauschplattform DIAS bereitgestellt.

Die Beteiligungsunterlagen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können im Bekanntmachungszeitraum im Ratsinformationssystem der Stadt Lohmar eingesehen werden.

Diese werden ebenso über die Austauschplattform DIAS bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ im Geltungsbereich des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“ der Stadt Lohmar für dessen Umsetzung und für die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme außerhalb des Geltungsbereiches nach Satzungsbeschluss bzw. nach Planreife gemäß § 33 BauGB.



Anlage

2

zu TOP

5

Amt für Umwelt- und Naturschutz

12.02.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 06.03.2025

Elektrifizierung Eifelstrecke 2645 – Bonn bis Euskirchen, DB InfraGO AG

Aufbau der Masten zur Elektrifizierung der Strecke innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises

Erläuterungen:

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat erhebliche Schäden an der Eisenbahninfrastruktur in Deutschland verursacht. Die Elektrifizierung bisher nicht elektrifizierter Bahnstrecken, die durch die Flutkatastrophe zerstört wurden, soll im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau umgesetzt werden.

Die DB InfraGO AG plant eine Elektrifizierung der Voreifelbahn (Bahnstrecke 2645) zwischen Bhf. Bonn und Bhf. Euskirchen. Der hier behandelte Teilbereich der Bahnstrecke im Rhein-Sieg-Kreis verläuft von Bahn-km 006,100 – 028,800 (Stadtgrenze Bonn-Alfter bis Kreisgrenze RSK-Euskirchen) durch die Gemeinden Alfter und Swisttal sowie die Städte Meckenheim und Rheinbach. (siehe Abb.1)

Vorgesehen ist die Errichtung der Oberleitungsmasten (2025), das nachgelagerte Aufhängen des Fahrdrahtes und Kettenwerks zwischen den Masten (2026) sowie die Errichtung kleinerer Betonschutzwände als Anfahrerschutz von 65 Oberleitungsmasten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen (jeweils 3,5m lang, 1,11m hoch, 0,54m breit). Baustelleneinrichtungsflächen sind im Rhein-Sieg-Kreis nicht vorgesehen. Die Arbeiten werden alle vom Gleis aus durchgeführt.

Es sind insgesamt 531 Masten entlang der Strecke geplant. Auf freier Strecke werden Betontragsmasten im Rammrohrgründungsverfahren aufgestellt. Hierzu wird ein Stahlrohr mit einem Durchmesser von 60 cm bis in ca. 5,5 Meter Tiefe gerammt. Darauf

8

wird mit einem Durchmesser von ca. 1 Meter ein „Betondeckel“ gegossen, auf dem der ca. 60 cm dicke Betonmast befestigt wird. Im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten werden die Masten als Stahlmasten mit Ortbetonfundamenten flach gegründet. Die Fundamente haben eine Ausdehnung von ca. 3 x 4 Metern mit einer Tiefe von 2 bis 3 Metern. Abhängig von der Gründungsart und den örtlichen Gegebenheiten haben die geplanten Masten eine Höhe zwischen 6m bis 8m über der Geländeoberkante. Die Bauzeiten sind an die Sperrpausen des Bahnbetriebs auf der Strecke gebunden und beginnen am 04.06.2025. Die Arbeiten werden entlang unterschiedlicher Streckenabschnitte und Zeiten bis zum 26.12.2025 durchgeführt werden.

Die Standorte der Masten liegen alle innerhalb des Bahnkörpers, im oder am Fuß des Schotterbetts.

Für das Vorhaben wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert, die artenschutzrechtlichen Erfordernisse abgearbeitet und die mögliche Betroffenheit der benachbarten FFH- und Vogelschutzgebiete betrachtet.

Durch die Maßnahme sind verschiedene Schutzgebiete der Landschaftspläne Nr. 3 „Alfter“ (LP 3) und Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ (LP 4) berührt. Ferner die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldville“ in der Gemeinde Alfter und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg.

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen **Landschaftsplans Nr. 3** liegt ein Maststandort innerhalb eines Geschützten Landschaftsbestandteils südlich der Ortslage Witterschlick. Hierfür ist eine **Befreiung** vom Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz erforderlich. (siehe Abb.2)

Sechs Masten sollen im Geltungsbereich der **LSG-Verordnung für Alfter (LSG-VO)** errichtet werden. Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. untersagt bauliche Anlagen sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten. Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Darüber hinaus ist die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke, (...) ermöglicht, Schutzzweck des Gebietes.

Die Maststandorte im Geltungsbereich der LSG-VO stehen im Bereich geschlossener Waldbestände. Durch den punktuellen Eingriff der Fundamente im Bahnkörper wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt. Auch wird das Landschaftsbild aufgrund fehlender Fernwirkung der Masten nicht beeinträchtigt.

Die Maßnahme ist daher durch eine **Ausnahme** von den Verboten der LSG-Verordnung genehmigungsfähig. (siehe Abb.3)

Zwei Masten stehen innerhalb des Geltungsbereiches der **NSG Verordnung „Waldville“** (NSG-VO). Die NSG-Verordnung verbietet ebenfalls die Errichtung baulicher Anlagen sowie ober- und unterirdischer Leitungen.

In diesem Abschnitt ist der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes über den Gleiskörper der Bahnanlage hinweg abgegrenzt worden. Die Masten stehen hier, wie auch im zuvor beschriebenen LSG, innerhalb der Waldkulisse und beeinträchtigen aufgrund der punktuellen Eingriffe und der Abschirmung durch den Wald die Schutzziele des Naturschutzgebietes nicht. Auch sind die Schutzziele der angrenzenden FFH-Gebiete „Waldville“ und „Kottenforst“ nicht tangiert, da weder in Lebensraumtypen eingegriffen wird noch Habitatbestandteile der geschützten FFH-Arten betroffen sind.

Für die Errichtung der beiden Masten ist gleichwohl eine **Befreiung** von den Verboten der NSG-Verordnung erforderlich. (siehe Abb.4)

Eine Vielzahl von Masten stehen innerhalb des Geltungsbereiches der **Landschaftsschutzgebiete 2.2-3 „Swistbucht / Rheinbacher Lössplatte“, 2.2-4 „Gewässersystem Swistbach“ und 2.2-5 „Swistsprung / Waldville / Kottenforst“** des LP 4. Auch der Landschaftsplan verbietet die Errichtung baulicher Anlagen sowie ober- und unterirdischer Leitungen. Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete sind insbesondere die Erhaltung von landschaftsstrukturierenden Gehölzbeständen und die Sicherung der biotischen Funktion für den Biotopverbund.

Die Masten im LSG des LP 4 sind im Bereich von geschlossenem Waldbestand verortet. Lediglich im LSG südlich von Oberdrees liegt die Strecke auf einer Länge von ca. 700 Metern in der Bördelandschaft. Auch hier ist die Strecke durch vereinzelte Gehölzbestände und Bäume begleitet, so dass die Masten keine störende Fernwirkung bzgl. des Landschaftsbilds entfalten. Durch die punktuellen Eingriffe der Maststandorte ist mit keiner Beeinträchtigung der biotischen Funktion des Naturhaushaltes zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Veränderung des Charakters der Landschaft ist daher nicht zu besorgen. Die Errichtung der Masten kann in diesen Bereichen durch eine **Ausnahme** von den Verboten des LP 4 genehmigt werden. (siehe Abb.5 und 6)

In Rheinbach und Swisttal sind eine Vielzahl von Masten innerhalb **Geschützter Landschaftsbestandteile** (GLB) verortet. Für diese gelten die gleichen Verbote wie in den Landschaftsschutzgebieten des LP 4. Schutzzweck der geschützten Landschaftsbestandteile sind u.a. die Erhaltung der ökologischen Funktion von älteren Gehölzen sowie die Vernetzungsfunktion der linienhaften Landschaftselementen.

Die Lage der Maststandorte innerhalb der GLB's ist im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass ihre Abgrenzung den Bahnkörper bis nahe an die Gleise der Bahnstrecke umfasst. Die punktuellen Eingriffe durch die Masten beeinträchtigen den Schutzzweck nur in sehr geringem Maß, da sie am Rand der Schutzgebietsfestsetzung verortet sind. Eine Veränderung der ökologischen Funktion der geschützten Landschaftsbestandteile ist durch die Errichtung der Masten nicht zu besorgen. Für die Realisierung der Elektrifizierung der Eifelstrecke kann daher eine **Befreiung** erteilt werden. (siehe Abb.7 und 8)

Der Wiederaufbau der Eisenbahnstrecke 2645, gekoppelt mit der Elektrifizierung der Strecke, stellt ein öffentliches Interesse dar. Ein funktionierender ÖPNV bietet für die Bevölkerung ein hohes Maß an umweltverträglicher Mobilität und damit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus reduziert ein attraktives Angebot an ÖPNV das individuelle Verkehrsaufkommen mit seinen negativen Folgen für Umwelt, Klima und Gesundheit der Bevölkerung.

Alternativen bestehen zum Erreichen des beabsichtigten Zieles der Elektrifizierung der Bahnstrecke nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



ANLAGEN

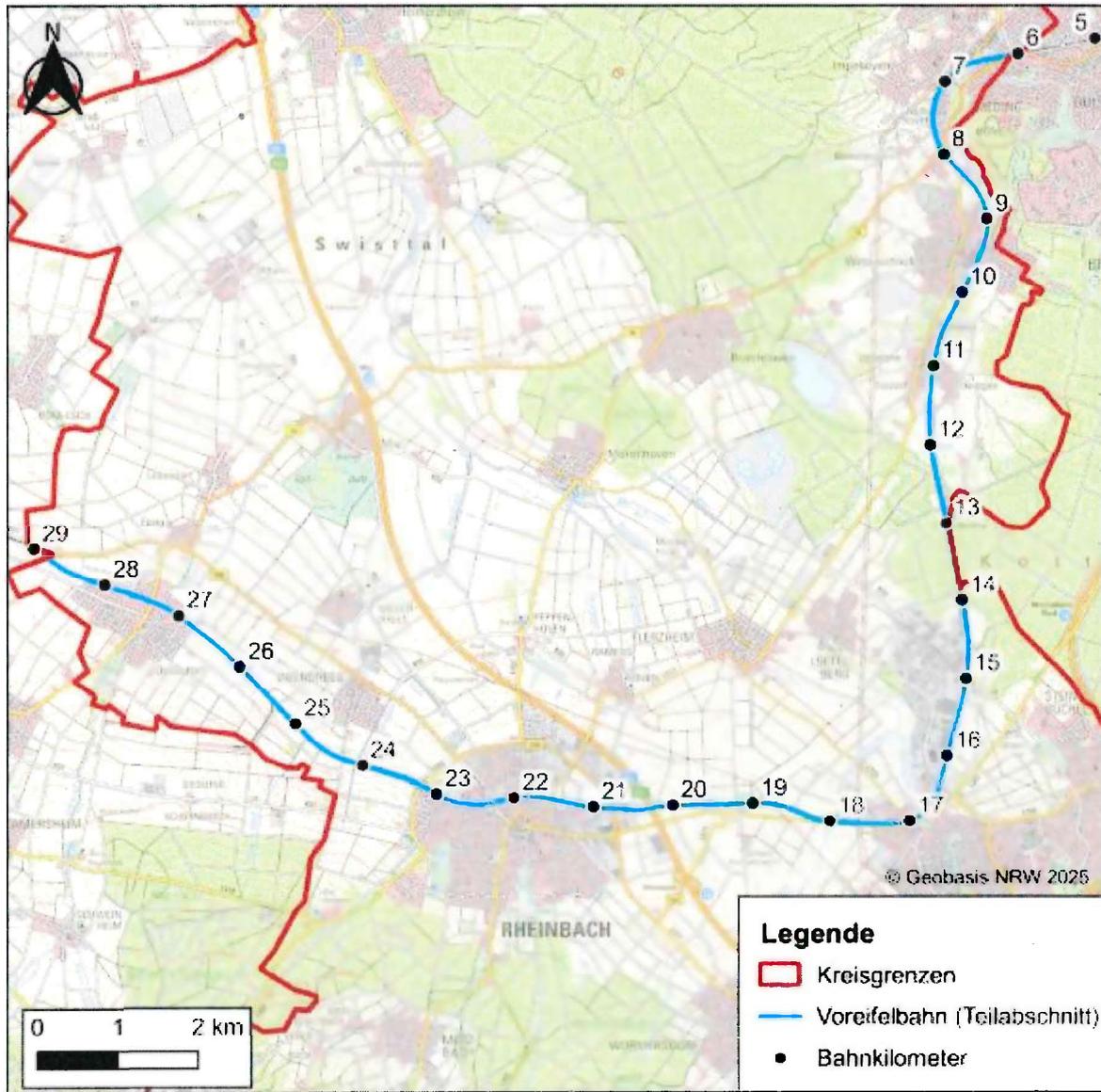


Abb.1: Voreifelbahn: Teilbereich Rhein-Sieg-Kreis (2645) Bahn-km 06,100 – 28,800



Abb.2: Lage eines Mastes im GLB bei Witterschlick

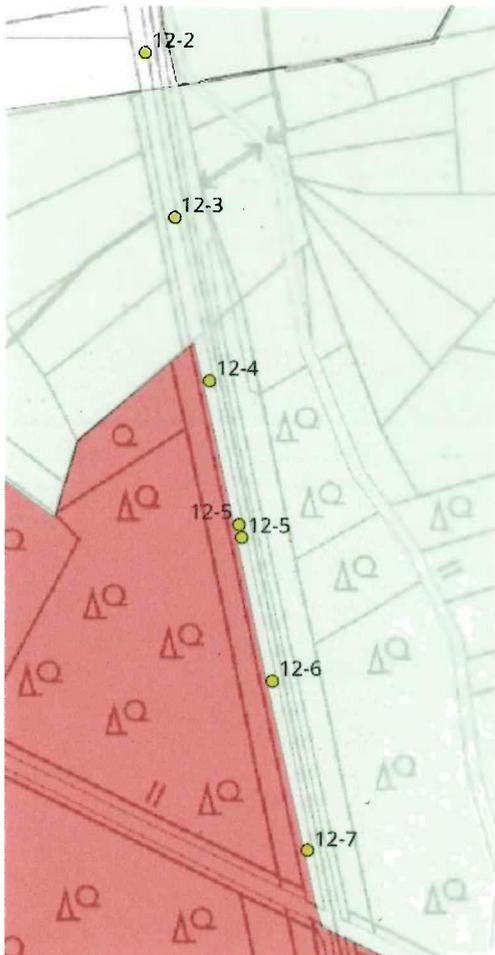


Abb. 3: Masten in LSG-VO Alfter, bei Bhf. Kottenforst



Abb.4: Masten im NSG-VO „Waldville“ bei Bhf. Kottenforst

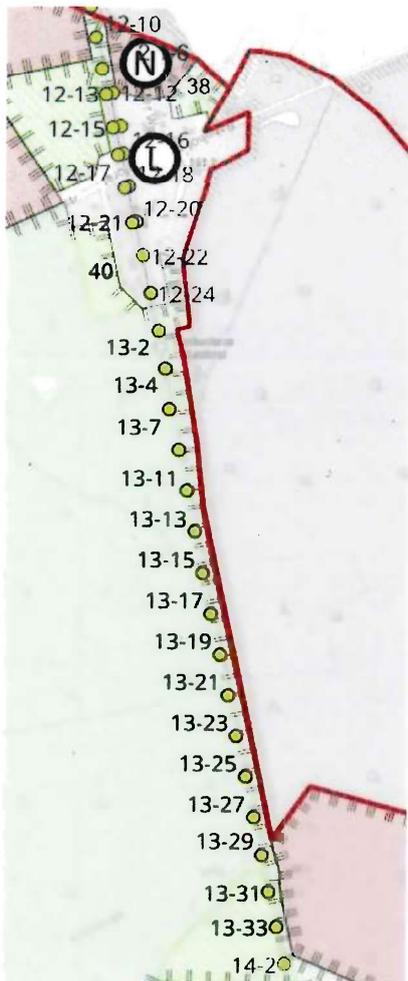


Abb.5: Masten im LSG bei Bhf. Kottenforst, Meckenheim

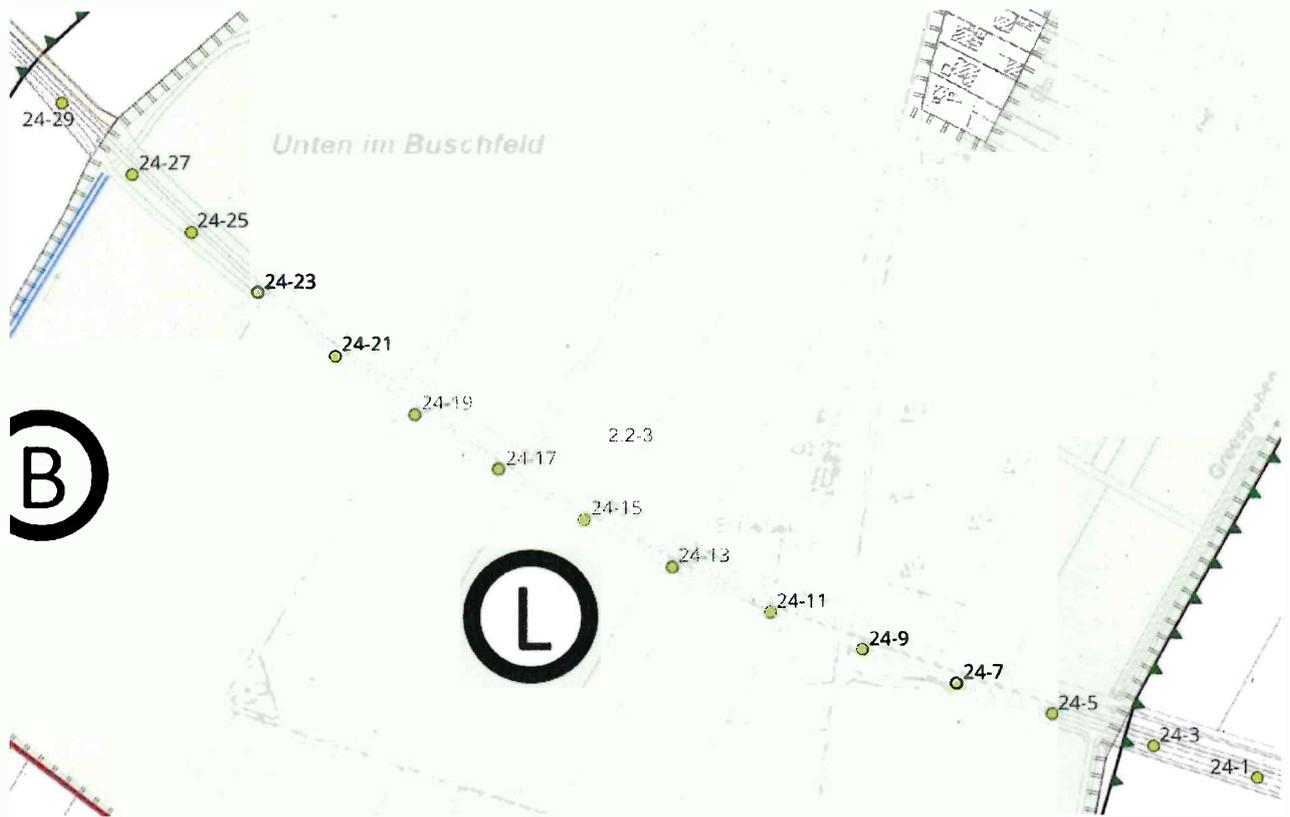


Abb.6: Maststandorte im LSG südlich Oberdrees

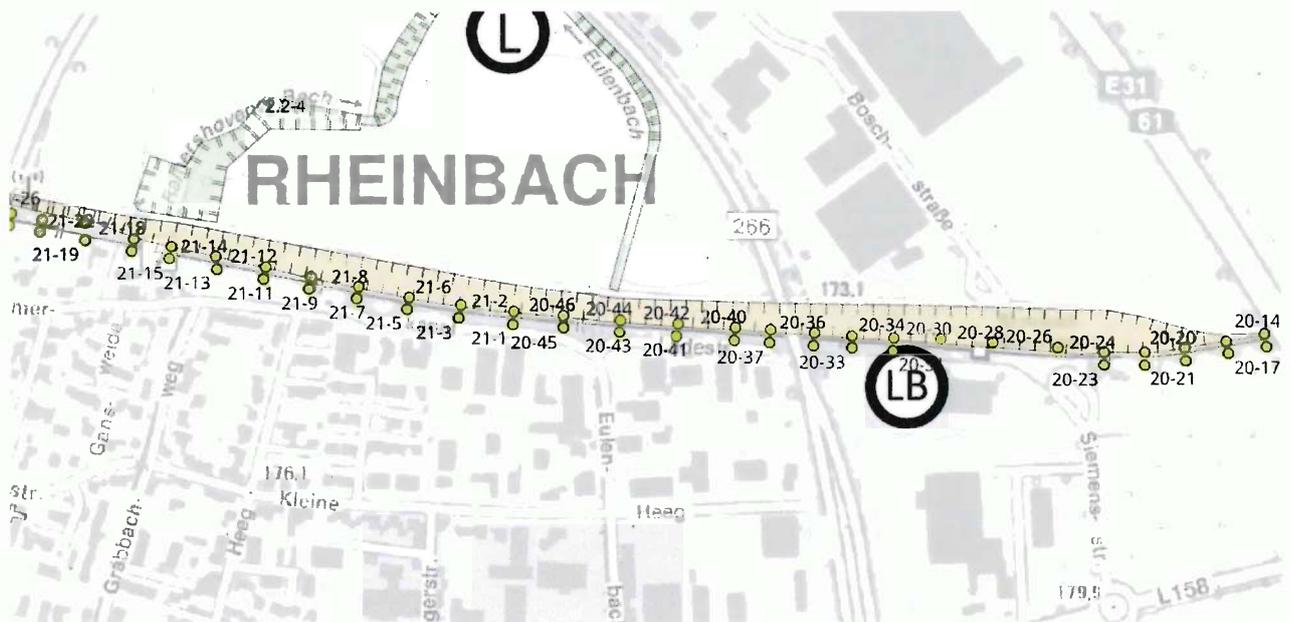


Abb.7: Masten innerhalb GLB Ortslage Rheinbach

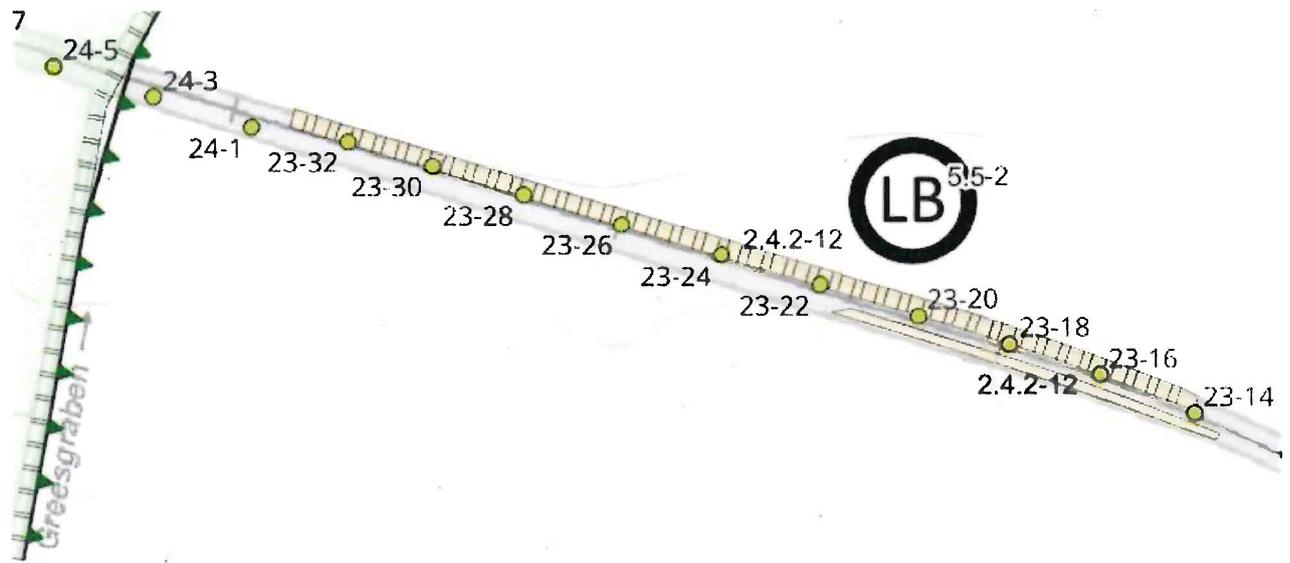


Abb.8: Masten innerhalb GLB westlich Rheinbach

Anlage
zu TOP

3
6

Amt für Umwelt- und Naturschutz

12.02.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 06. März 2025

Rad- und Gehwegausbau an der K58 zwischen Villip und Berkum in Wachtberg

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis plant den Bau eines Rad- und Gehweges parallel der K58 zwischen Villip und Berkum in der Gemeinde Wachtberg. Der Weg liegt entlang der östlichen Seite der K58 und schließt an den bestehenden Radweg in Villip südlich der Straße „Am Campus“ an und endet am Kreisel am Einkaufszentrum (EKZ) im Berkum. Die Strecke ist ca. 1.500 m lang.

Der kombinierte Rad-Gehweg wird in einer Breite von 2,50 Meter zzgl. beidseitig 0,50 Meter Bankette ausgebaut. Eine Befestigung der Bankette erfolgt nicht. Sie werden mit einer artenreichen Gebrauchsmischung für Straßenbegleitgrün eingesät. Die Entwässerung des Weges erfolgt über die Schulter in Richtung des straßenbegleitenden Grabens. Das zur Entwässerungsunterstützung vorgesehene Filterrohr wird im südlichen Abschnitt auf die, den bestehenden Bäumen abgewandten Seite verlegt um diese zu schonen. Außerdem wird der Radweg ca. 10 cm höher gelegt und nur mit einem Gesamtaufbau von 30 cm gebaut, um Beeinträchtigungen der begleitenden Gehölze zu vermeiden.

Die Bauzeit wird ca. 2 Monate dauern und soll während der artenschutzrechtlich unbedenklichen Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen.

Die betroffenen Flächen sind zum größten Teil intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Ein kleiner Bereich wird intensiv als Wiese genutzt. Im Kreuzungsbereich der Oberdorfstraße besteht noch ein straßenbegleitendes Grünland mit einzelnen Gehölzen.

17

Die Linienführung des Weges wurde so gewählt, dass lediglich ein bestehender Baum in diesem Bereich gefällt werden muss.

Neben den Acker- und Grünlandflächen sind die straßenbegleitenden Bankettflächen der K 58 mit dem Entwässerungsgraben von der Maßnahme betroffen. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt.

Die Flächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in Alfter und Wachtberg. Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. untersagt Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen -auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen- zu errichten. Schutzzweck sind u.a. landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Strukturelemente wie Baum- und Strauchgruppen, Obstwiesen und Hecken sowie die Perspektivenvielfalt, welche durch das Zusammenspiel der Geländeoberfläche und den Nutzungsstrukturen bedingt ist und abwechslungsreiche Ausblicke, (...) ermöglicht.

Da durch den Neubau des Rad- und Gehweges der Schutzzweck des Gebietes berührt ist, ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich.

Die als Radpendlerweg geplante Strecke liegt im öffentlichen Interesse. Die Förderung des Fahrradverkehrs zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen, der Gesundheitsförderung durch Bewegung und Vermeidung von Lärm und Unfällen durch eine sichere Wegeführung abseits von motorisiertem Individualverkehr, begründen dieses öffentliche Interesse.

Die Alternative die K 58 mit dem Rad zu nutzen ist sehr unfallträchtig aufgrund des hohen und schnellen Verkehrsaufkommens. Die durch die Feldflur östlich der K 58 verlaufenden Wirtschaftswege stellen ebenso keine geeignete Alternative dar, da die Fahrstrecke von Villip nach Berkum sich dann nahezu verdoppelt. Auch wird gerade zur Erntezeit der Zustand der Wege nicht immer den Anforderungen an einen attraktiven Radweg gerecht.

Die naturräumliche Ausstattung ist demgegenüber ohne besondere Merkmale. Die Trasse verläuft nahezu vollständig auf bestehenden Ackerflächen. Bestehende Bäume und Gehölze bleiben bestehen und werden geschont. Die Einbindung des Radweges durch die Ansaat von artenreichem Saatgut trägt ferner der Integration des Weges in den durch die K 58 vorgeprägten Raum bei.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



18

Anlage: aus LBP, AFRY 21.01.2025

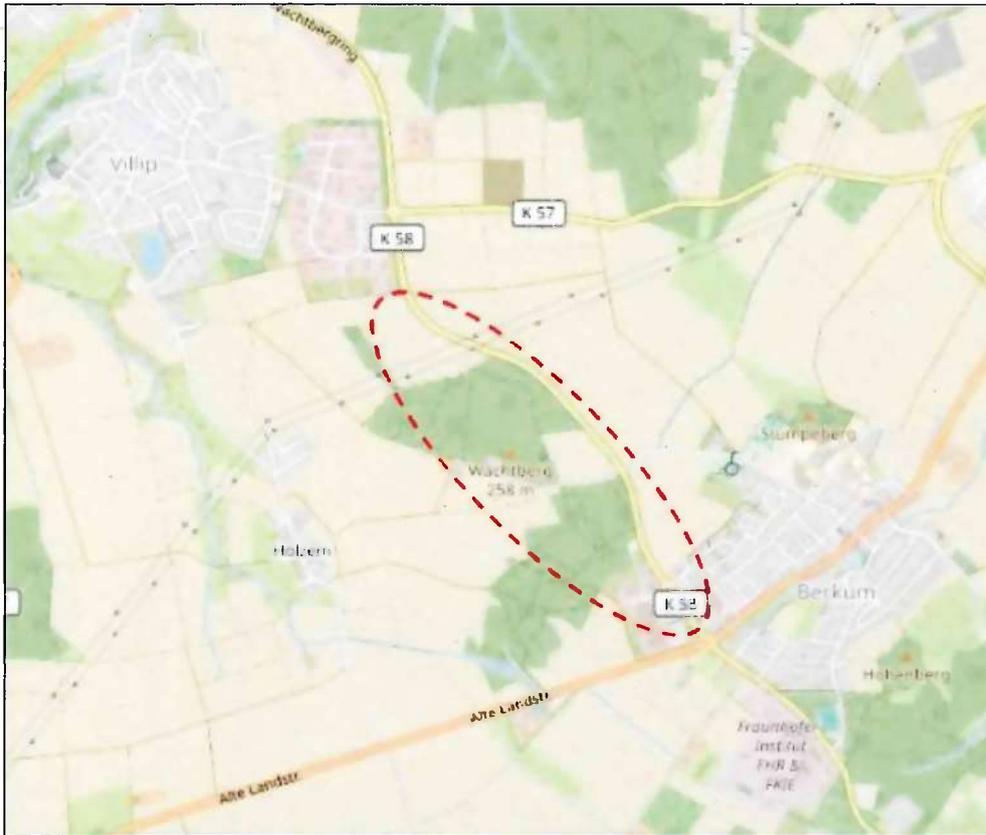


Abb.1: Lage der Neubaustrecke des Rad- und Gehweges



Abb.2: Blick über die K58 Richtung Einmündung Oberdorfstraße (Blickrichtung Norden)

Anlage
zu TOP

4
7

Amt für Umwelt- und Naturschutz

06.02.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Wolfgang Schuth

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 06.03.2025

Planfeststellungsverfahren Erweiterung Mineralstoffdeponie (RSAG)

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ im Naturschutzgebiet für die Errichtung einer Grünbrücke

Erläuterungen:

Die RSAG hat für die Erweiterung der Mineralstoffdeponie und die Oberflächenabdichtung des 4. Bauabschnitts der Zentraldeponie im Entsorgungs- und Verwertungspark (EVP) in Sankt Augustin-Niederpleis die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz bei der Bezirksregierung beantragt.

Die Erweiterung und die Oberflächenabdichtung des 4. Bauabschnittes selbst erfolgen auf der genehmigten Zentraldeponie außerhalb von Schutzgebieten. Im Zuge der Deponieerweiterung soll der Bereich der bisherigen Zufahrtsstraße zur Vergärungs- und Kompostierungsanlage überplant und mit Deponiegut verfüllt werden. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist daher auch der Bau einer neuen Zufahrtsstraße. Da die hierfür einzig infrage kommende Trasse eine wichtige Biotopvernetzungsachse zwischen dem FFH-/ Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“ und der Zentraldeponie kreuzt und die dortige Straße eine Wanderbarriere für planungsrelevante Tiere (insb. Reptilien) darstellt, hat sich die Verwaltung in den Vorabstimmungen für den Bau einer Grünbrücke zwischen der Tongrube „Niederpleis“ und der Mineralstoffdeponie eingesetzt.

Der Bau der Grünbrücke mit beidseitigen Leiteinrichtungen entlang der geplanten Zufahrtsstraße ist Gegenstand des Antrags der RSAG und wird von der Verwaltung ausdrücklich begrüßt!

Angesichts der beengten Platzverhältnisse erfordert der Bau der Grünbrücke eine kleinräumige Flächeninanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebietes. Diese beläuft sich auf dauerhaft 56 m² und temporär 918 m².

20

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zuständige Genehmigungsbehörde hinsichtlich Eingriffsregelung, FFH und Artenschutz ist die Bezirksregierung Köln im Benehmen mit der dortigen Höheren Naturschutzbehörde. Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ist auf die Thematik Schutzgebiete beschränkt. Im vorliegenden Fall erfolgt für die Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet keine separate Befreiung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses in der Zulassung der Bezirksregierung gebündelt. Im Planfeststellungsantrag hat die RSAG daher für das Vorhaben auch eine naturschutzrechtliche Befreiung beantragt.

Der Rhein-Sieg-Kreis wurde als Träger öffentlicher Belange im Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat aufgrund der hierzu ergangenen Fristsetzung bereits Stellung zu dem Vorhaben genommen. Hinsichtlich der Befreiung für die Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet zur Errichtung der Grünbrücke ist die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vorbehaltenlich der Anhörung des Naturschutzbeirates ergangen.

Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Ziffer 1 (überwiegendes öffentliches Interesse) durch die Bezirksregierung vor. Der Bau der Grünbrücke ist zur Aufrechterhaltung des Biotopverbundes notwendig. Die hiermit einhergehende Flächeninanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebietes ist unvermeidbar; vertretbare Alternativen bestehen nicht.

Für die Umsetzung der Baumaßnahmen im Naturschutzgebiet besteht eine Vereinbarung zwischen der RSAG und der BUND NRW Naturschutzstiftung als Eigentümerin der Flächen im Naturschutzgebiet.

Das Vorhaben kann bei Bedarf vom Vorhabensträger in der Sitzung vorgestellt werden.

Detailinformationen zu dem Planfeststellungsverfahren können den hierfür auf dem Austauschserver (DIAS) eingestellten Unterlagen entnommen werden.

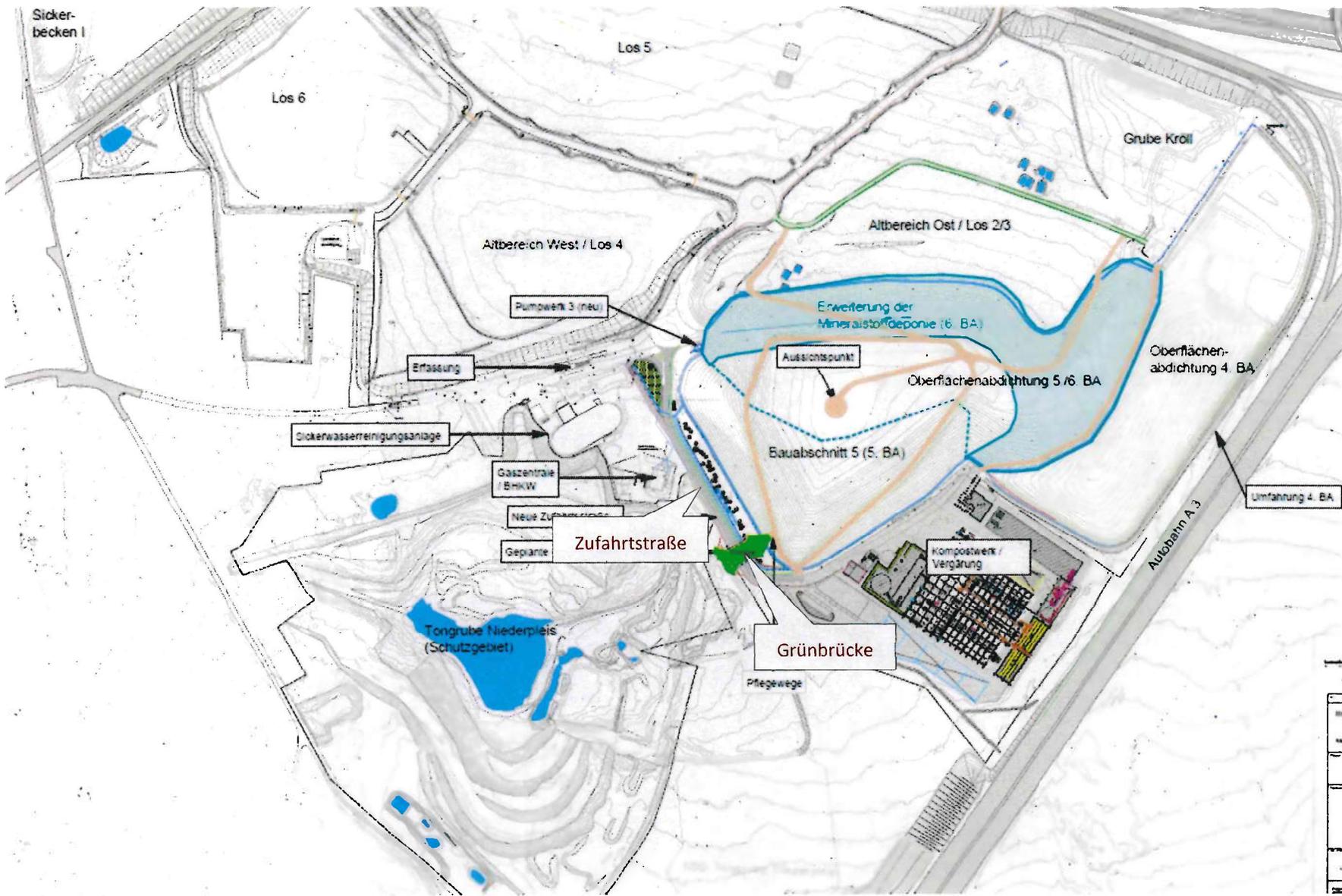
Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

Anlage:

- Luftbild Vorhabensfläche, Schutzgebiete, Grünbrücke
- Übersichtsplan
- Lagepläne mit neuer Zufahrtstraße und Grünbrücke
- Ansichts- und Aufsichtspläne Grünbrücke

21



Übersichtsplan

22

Vorhabensfläche / Schutzgebiete/ Grünbrücke

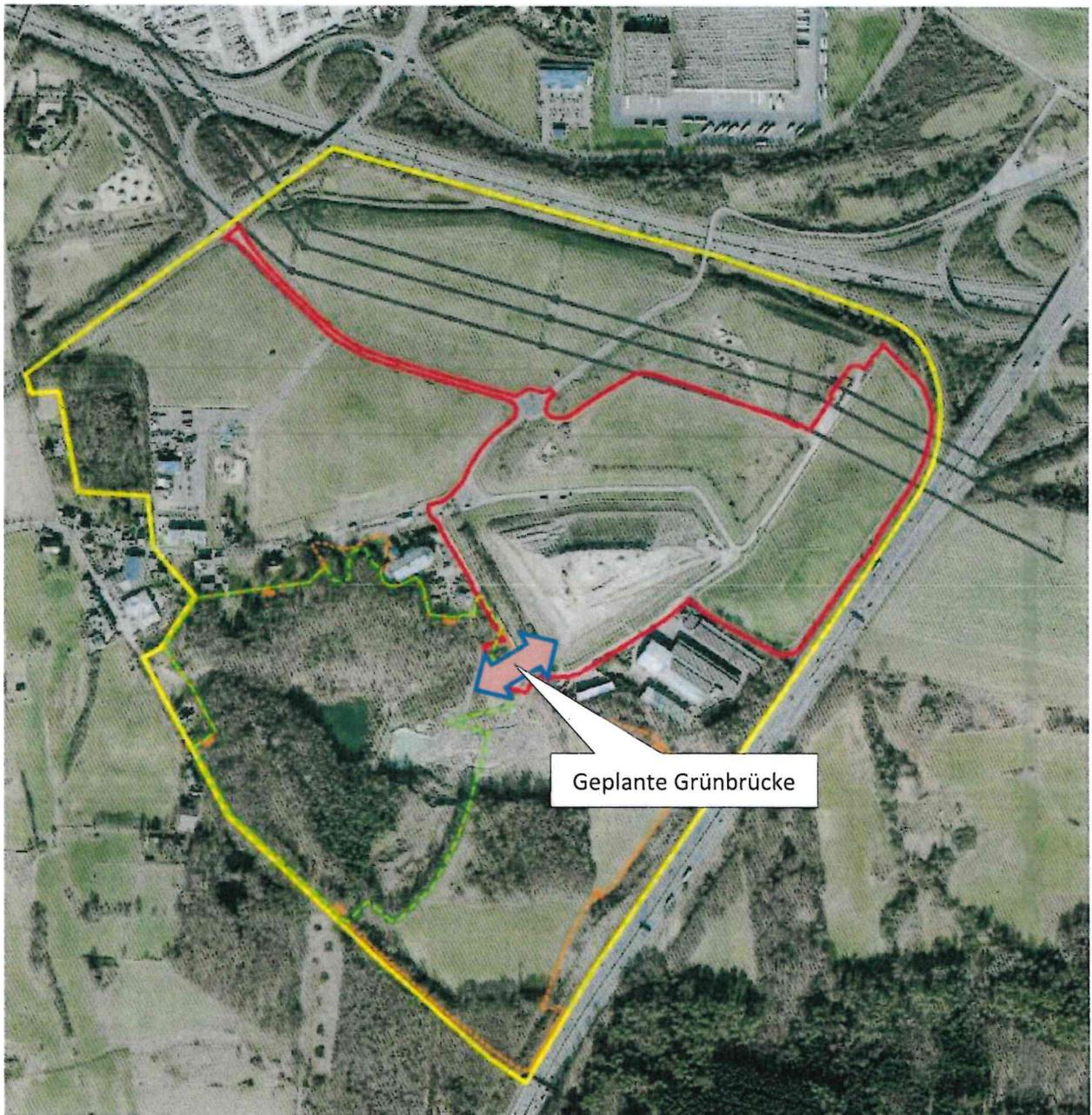


Abb. 6: Grenze des Untersuchungsgebietes (gelb), Vorhabensfläche (rot) NSG (orange) und FFHG (grün)
Luftbild Auszug TIM-Online 2022 (ohne Maßstab),
© Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

Anlage
zu TOP

5
8

Amt für Umwelt- und Naturschutz

03.02.2025

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Schmidt

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 06.03.2025

Sanierung der Hangstützmauer Riembergstr. in Siegburg

Erläuterungen:

Die Stadt Siegburg beabsichtigt die mittlerweile nicht mehr standsichere Hangstützmauer an der Riembergstr. in Siegburg zu erneuern/wieder instandzusetzen. Die Mauer befindet sich in einem extrem schlechten Zustand und wurde in den letzten Jahren bereits durch provisorische Sicherungsmaßnahmen in Teilen abgesichert. Aufgrund struktureller Mängel kann die Mauer in größeren Teilen nicht mehr saniert werden und muss daher durch ein neues Bauwerk ersetzt werden.

Die betroffene Mauer liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – St. Augustin“. Oberhalb der Stützmauer liegt der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-12 „Wolsberge“. Aufgrund der erforderlichen Bauausführung wird bei der Sanierung der Stützmauer auch in den geschützten Landschaftsbestandteil eingegriffen. Eine alternativ weniger die landschaftlichen Belange beeinträchtigende Bauausführung ist aufgrund von Wirtschaftlichkeitsgründen und örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Soweit möglich wird die Bestandsmauer mittels Erdanker, partiellem Steintausch, Neuverfugung sowie Vernadelung/Verpressung saniert. Im flachsten Abschnitt des Hangs wird dieser abgeböschd und mit einer niedrigen Hangstützmauer versehen.

Ansonsten ist die Anlage von Gabionen mit Vegetationsbuchten sowie im schmalen Bereich zwischen zwei Wurzelschutzbereichen eine Stahlbetonwand mit Vormauerung aus Natursteinen vorgesehen. In den Gabionen wird soweit möglich das vorherige Steinmaterial verwendet.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Erteilung einer Befreiung auf Grundlage des § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG wegen eines überwiegend öffentlichen Interesses möglich, da es sich um eine Maßnahme der Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr handelt.

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg- Troisdorf- St. Augustin“ weist den Bereich der Stützmauer aktuell zwar nicht als geschützten Bereich aus, jedoch wird durch die Baumaßnahmen der dahinterliegende geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-12 „Wolsberge“ durch die Baumaßnahme sowie erforderliche Zuwegungen beeinträchtigt. Hierbei wird mittels Baggerschutzmatten eine temporäre Zufahrt sowie eine Aufstellfläche innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteil angelegt, die später wieder rückgebaut wird. Eine Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt auf einer bestehenden betonierten Fläche. Zudem muss die Fläche hinter der Bestandmauer für die Baumaßnahme teilweise ausgebagert werden.

Da das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteils sowie die Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils verboten ist und es sich in Teilen um einen Neubau des bisherigen Bauwerks handelt ergibt sich das Erfordernis einer landschaftsrechtlichen Befreiung. Daher wurde für die Maßnahme ein Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie eine Artenschutzprüfung in Auftrag gegeben, die Vermeidungsmaßnahmen in Sinne des Artenschutzes sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen vor Ort festlegt. So werden u. a. Initialpflanzungen standorttypischer Gehölze, Bepflanzung mit einheimischen Kletterpflanzen zur Begründung der Gabionen und Ansaaten mit regionalen Wiesenmischungen vorgenommen.

Die Darstellung des Bauvorhabens sowie die Gutachten des Büros Rietmann werden über DIAS bereitgestellt. Der Antragsteller sowie das Büro Rietmann sind in der Sitzung anwesend und stehen für Fragen gerne bereit.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



Hangstützmauer Riembergstraße Siegburg

Ergänzung zum Anschreiben an den Landschaftsbeirat

Baubeschreibung | Kurzfassung

Für die Instandsetzung der Hangstützmauer an der Riembergstraße sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, wie Hangprofile/-neigungen, Mauer- bzw. Stützhöhen und der Naturschutzbelange wie zu erhaltende und zu schützende Bäume aber auch aus Kostengründen verschiedene Ausführungsvarianten an unterschiedlichen Abschnitten vorgesehen:

- **Gabionen**, abgetrept in Hangrichtung mit „Vegetationsbuchten“ entlang der Straße ca. alle 8 m.
- **Sanierung der Bestandsmauer** (Wurzelschutzbereich) im Bereich der geschützten Bäume. Die Standfestigkeit wird mittels Erdankern in Kombination mit partiellem Steinaustausch, Neuverfugung sowie Vernadelung und Verpressung des Mauerwerks erzielt. (Sehr kostenintensive Variante)
- **Stahlbetonwand mit Vormauerung aus Naturstein** im schmalen Bereich zwischen zwei „Wurzelschutzbereichen“ (Kostenintensive Variante)
- **Abböschung des Hangs** im flachsten Abschnitt. Eine DIN-gerechte Ausführung einer niedrigen Hangstützmauer (frostfreie Gründung erforderlich) würde mindestens einen vergleichbaren Eingriff in den Hang bedeuten.

Die vorhandene Natursteinmauer ist in großen Teilen nicht standsicher und einem extrem schlechten Zustand. Größere Teile der Mauer lassen sich aus strukturellen Gründen nicht sanieren und müssen durch ein standfestes Bauwerk ersetzt werden. In einer Sanierungsmaßnahme der 1980er Jahre wurden längere Mauerabschnitte durch eine Kombination aus Gabionen im Hang und einer vorgestellten Natursteinmauer ersetzt.

Bei den aktuellen Bauwerksuntersuchungen hat sich herausgestellt, dass die Gabionen sowohl falsch wie auch nicht ausreichend gegründet wurden. Die Gabionen selbst sind durch das Eigengewicht und den Hangdruck verformt, Distanzhalter für die Sicherung der Seitengitter sind nicht ausreichend vorhanden.

Die notwendige Standfestigkeit ist damit nicht gegeben.

Die vorgestellte Natursteinmauer wurde ähnlich einer Trockenmauer ausgeführt, lediglich die horizontalen Fugen wurden nachträglich geschlossen, kraftschlüssige Setzfugen sind nicht ausreichend vorhanden. Ein Mauerwerksverband ist durch zahlreiche übereinander liegende senkrechte Fugen über mehrere Steinlagen nur teilweise gegeben. Die Steine wurden für ein Trockenmauerwerk nicht ausreichend exakt bearbeitet, eine Kraftübertragung erfolgt nur punktuell, das Steinmaterial ist für diese Art der Mauer nur unzureichend geeignet. Außerdem ist das Mauerwerk zu dünn, um eine Hangstützfunktion übernehmen zu können.



Die Kurzfassung der Baubeschreibung kann nur vereinzelte Aspekte oberflächlich anreißen

Notwendigkeit

Verkehrssicherung zur Gefahrenabwehr

Die Hangstützfunktion ist nicht ausreichend gegeben, s.o. / Baubeschreibung.

Das Mauerwerk selbst ist nicht ausreichend standsicher, Einzelsteine oder kleinere Mauerteile lösen sich aus dem Gefüge und stürzen auf die Straße.

Als provisorische Sicherungsmaßnahme wurden Anfang der 2000er Jahre erste Notsicherungsmaßnahmen getroffen, die im Laufe der Zeit immer wieder ergänzt werden mussten, sodass jetzt fast die gesamte Mauer provisorisch abgestützt wird. Ein Großteil dieser Notsicherungen hat seine Lebenszeit mittlerweile deutlich überschritten.

Auswirkungen

Starke Einschränkung des freien Straßenprofils der Riembergstraße – erschwerter Begegnungsverkehr v.a. für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge - durch eine mittlerweile fast lückenlose raumgreifende Notsicherung der Hangstützmauer.



Mittlerer Straßenverlauf



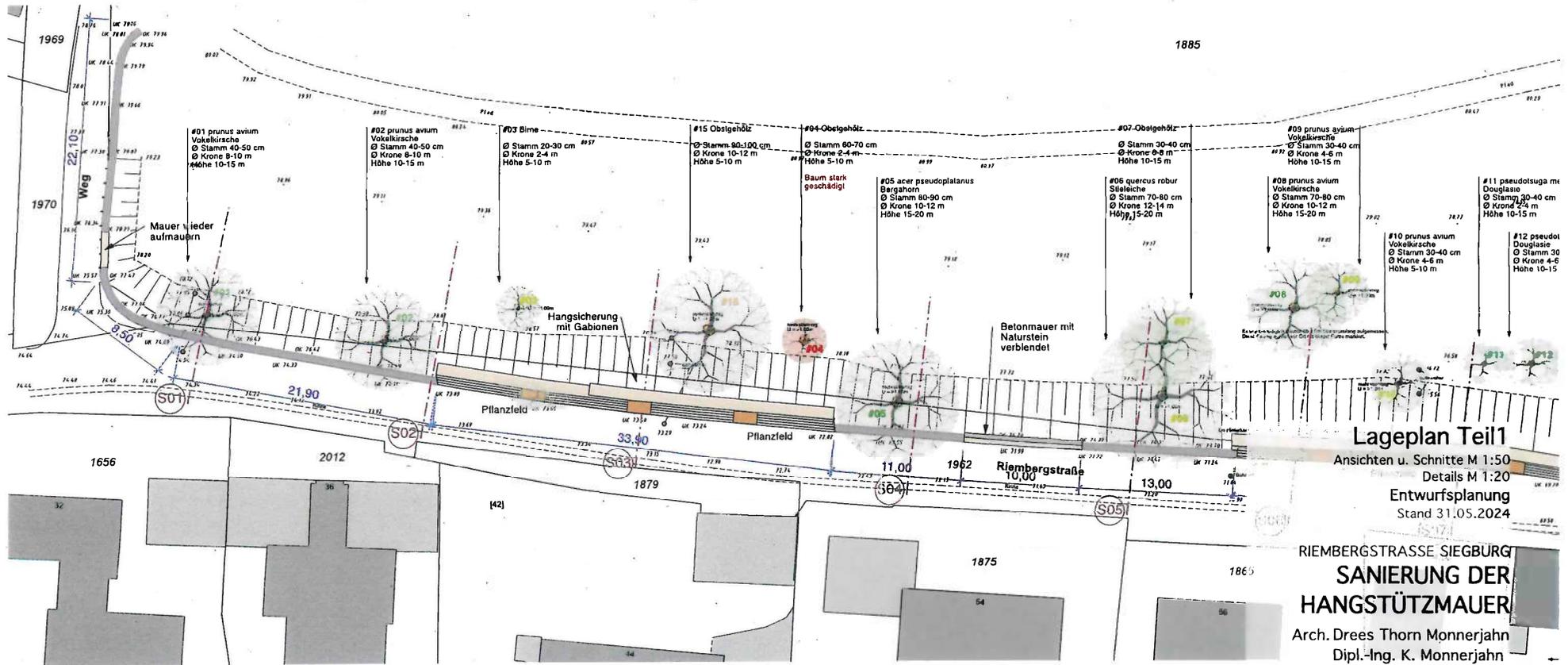
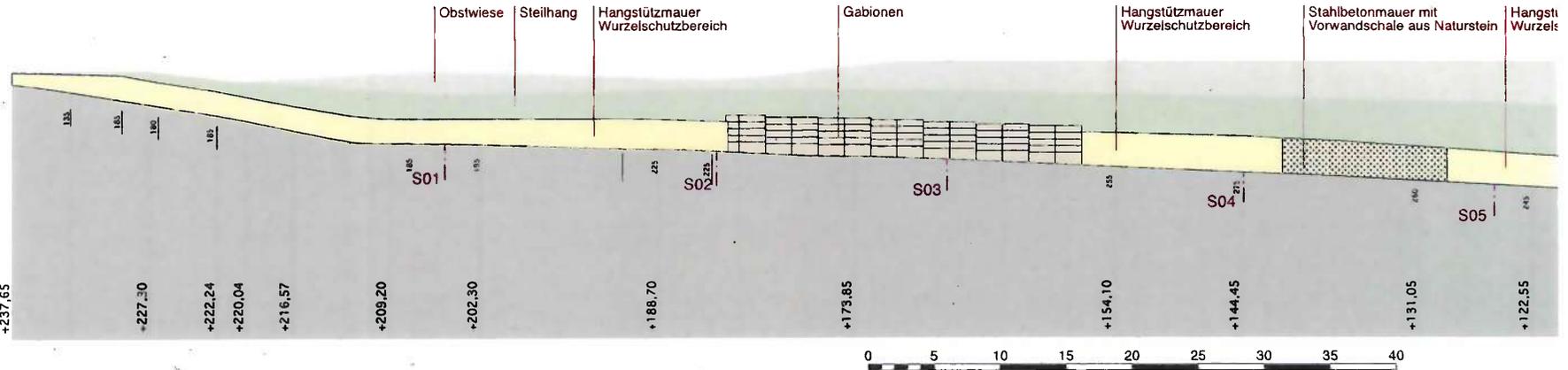
[Februar 2022]



Mauer im niedrigen Bereich



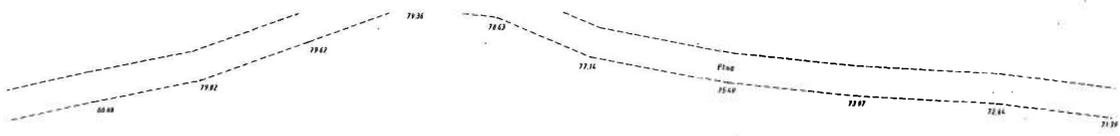
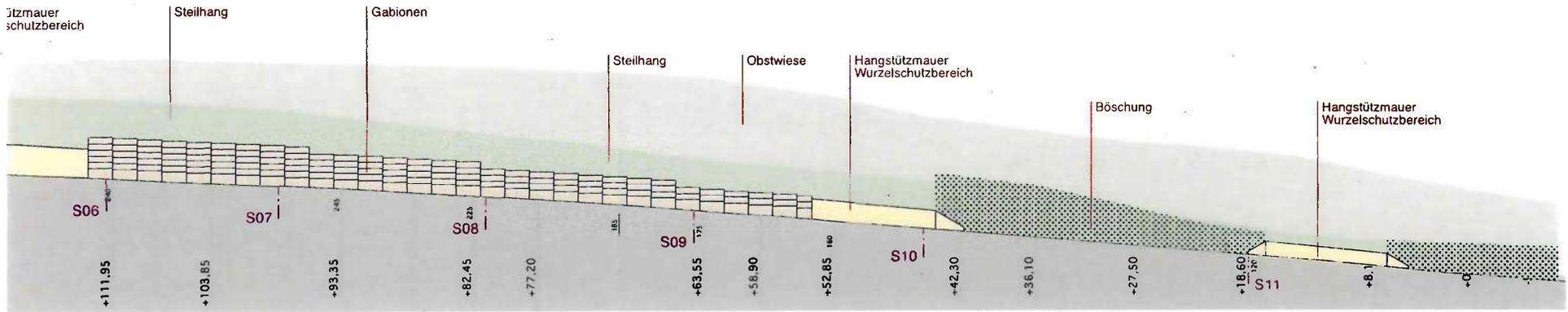
[Oktober 2024]

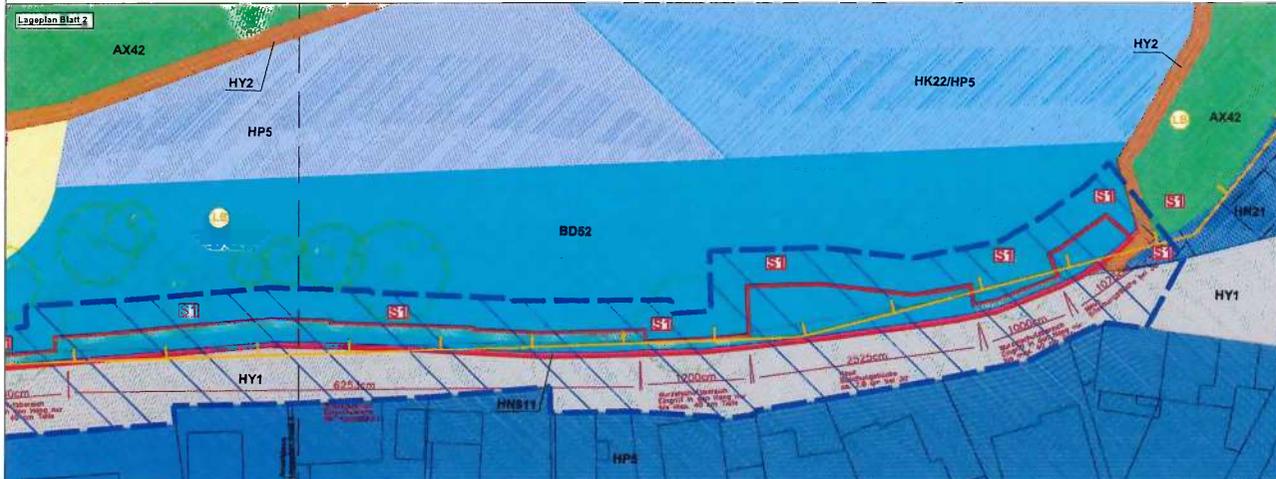
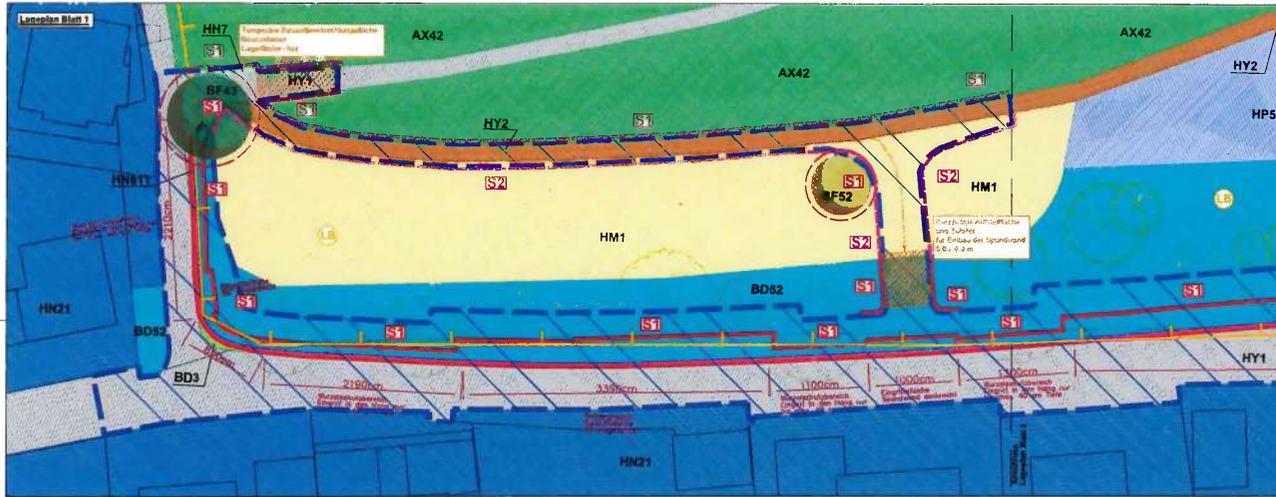


Lageplan Teil 1
Ansichten u. Schnitte M 1:50
Details M 1:20
Entwurfsplanung
Stand 31.05.2024

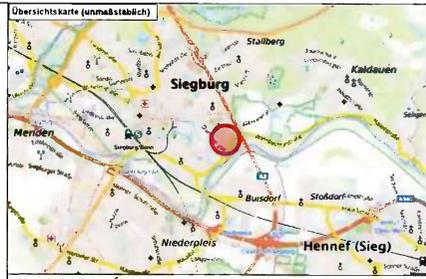
RIEMBERGSTRASSE SIEGBURG
SANIERUNG DER HANGSTÜTZMAUER
Arch. Drees Thorn Monnerjahn
Dipl.-Ing. K. Monnerjahn
Bert-Fenger-Str. 4
50858 Köln

030



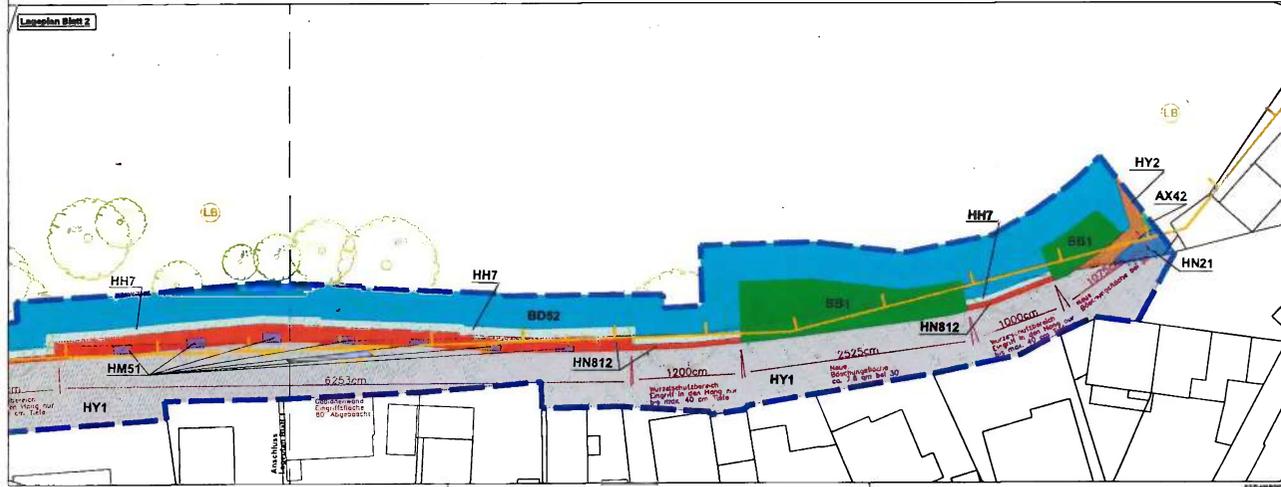
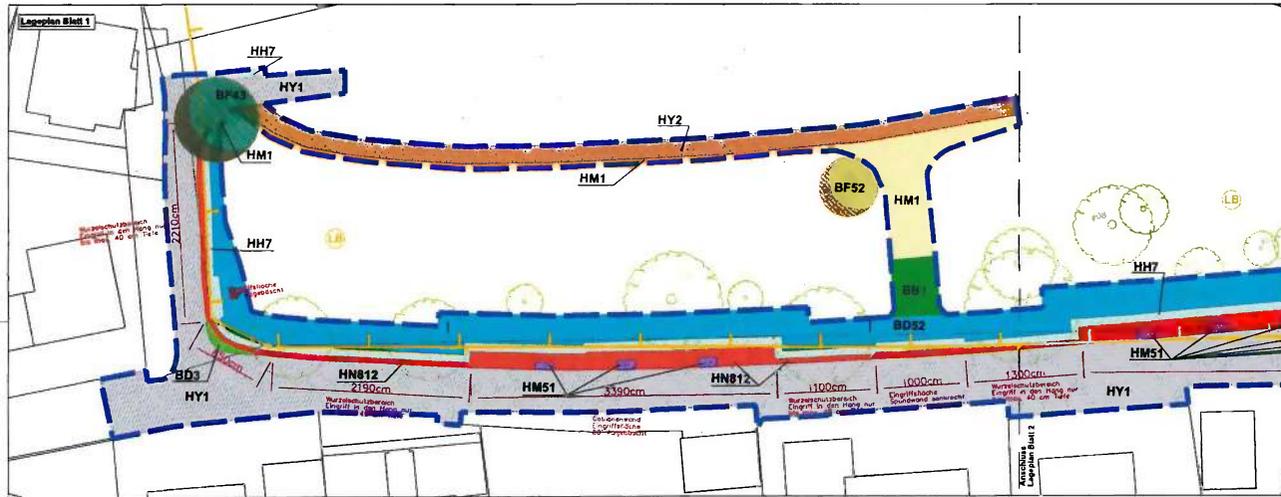


- LEGENDE**
- Bestand (Naturraum 3)**
- AX42 Laubmischbestände mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten, mit geringem bis mittlerem Baumholz, BW 18
 - BD3 Intensiv beschnitene Hecke, standorttypisch, BW 12
 - BD52 Baumhecken im engeren Sinn, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mittleres Baumholz, BW 21
 - BF43 Einzelbaum, standortfremd, starkes Baumholz, BW 17
 - BF52 Obstbäume, mittleres Baumholz, BW 15
 - Mischbiotop
 - 50% HK22 Streuobstwiesen mit alten Hochstämmen, BW 21
 - 50% HP5 Brennesselherden, BW 13
 - HH7 Grasfluren an Wegrändern, BW 14
 - HM1 Parkähnliche Anlage mit Scherrasen und ohne größere Gehölzbestände, BW 9
 - HN21 Einfamilien- und Reihenhausbauareale der äußeren Stadtrandzone, intensiv genutzt, BW 5
 - HN811 Trockenmauer mit Felsfluren, BW 17
 - HP5 Brennesselherden, BW 13
 - HY1 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudelflächen, versiegelt, BW 0
 - HY2 Wege- und Platzflächen, unbefestigt oder geschottert, >50% Bewuchs, BW 5
- Sonstige Planzeichen**
- Umwandlung, Versiegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Sanierungsmaßnahme
 - Mauersanierung (Architekten Drees, Thorn Monnejahr Part GmbH 2024)
 - Kurzzeitige Bauzufahrt, Aufstellfläche und temporäre Baueinrichtungsfäche
 - Legemessener Bestandsbäume gemäß Plangrundlage (Architekten Drees Thorn Monnejahr Part GmbH 2024)
 - Bernahtungslinien gemäß Plangrundlage (Architekten Drees Thorn Monnejahr Part GmbH 2024)
- Schutzgebietsausweisung**
- Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) 2,4-12 "Wolsberge" (nachrichtliche Darstellung gemäß „Datenkatalog Deutschland - Zeno" (<https://www.govdata.de/dataset-3-2>))
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**
- Erhalt und Schutz der angrenzenden Gehölze gemäß DIN 18320 während der gesamten Bauzeit
 - unverrückbarer Bauzaun zum bauzeitlichen Schutz der angrenzende Grünländfläche (siehe LBP Vermeidungsmaßnahmen Nr. 9 & 10)



| | |
|---|--------------------------------|
| Stadt Siegburg | |
| LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHER BEGLEITPLAN | |
| MAUERSANIERUNG REMBERGSTRASSE | |
| BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN | |
| Maststab: 1:250 | Datum: 25. Januar 2025 |
| Plan Nr.: 1 | Bearbeiter: M. Florid, Hermann |
| Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB FREIRAUM + LANDSCHAFTSPLANUNG <small>RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN ARCHITECTEN UND INGENIEURE</small> <small>VERGLEICHEN SIE S. 24, S. 25 UND S. 26 DER ALLG. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAURECHTS (VBA) VOM 22. DEZEMBER 2004 (S. 24, S. 25 UND S. 26 DER ALLG. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAURECHTS (VBA) VOM 22. DEZEMBER 2004)</small> <small>www.rietmann-berate.de</small> | |
| Plangrundlage: Architekten Drees Thorn Monnejahr Part GmbH (2024) <small>Diese Zeichnung wird als dem öffentlichen Dienst und Eigentum der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB (Plan Nr. 1) und Eigentum der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB (Plan Nr. 1) betrachtet. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB (Plan Nr. 1) und Eigentum der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB (Plan Nr. 1).</small> Copyright 2024 | |

32



LEGENDE

- Planung und Wiederherstellung (Naturraum 2)**
- AX42 Laubmischbestände mit Anteilen bodenständiger und nicht bodenständiger Arten, mit geringem bis mittlerem Baumholz, BW 18 - ERHALT
 - BB1 Gebüsch mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, BW 18 - NEU
 - BD3 Intensiv beschittene Hecke, standorttypisch, BW 11 - WIEDERHERSTELLUNG
 - BD52 Baumhecken im engeren Sinn, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mittleres Baumholz, BW 20 - ERHALT
 - BF43 Einzelbaum, standortfremd, starkes Baumholz, BW 17
 - BF52 Obstbäume, mittleres Baumholz, BW 15
 - HH7 Grasfluren an Wegrändern, BW 13 - NEU
 - HM1 Parkähnliche Anlage mit Scherrasen und ohne größere Gehölzbestände, BW 8 - WIEDERHERSTELLUNG
 - HM51 Zierrpflanzenrabatte, Rank- und Kletterplanzen, BW 6 - NEU
 - HN21 Einfamilien- und Reihenhausegebiete der äußeren Stadtrandzone, intensiv genutzt, BW 5
 - HN812 Mauer mit Fugen ohne Felsfluren, BW 5 - NEU
 - HY1 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudflächen, versiegelt, BW 0
 - HY2 Wege- und Platzflächen, unbefestigt oder geschottert, >50 % Bewuchs, BW 4 - WIEDERHERSTELLUNG
- Sonstige Planzeichen**
- Umwandlung, Versiegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baumaßnahme
 - Lage vermessener Bestandsbäume gemäß Plangrundlage (Architekten Drees Thorm Monnighoff Part GmbH 2024)
 - Bemaßungslinien gemäß Plangrundlage (Architekten Drees Thorm Monnighoff Part GmbH 2024)
- Schutzgebietsausweisung**
- Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-12 "Wolsberge" (technische Darstellung gemäß „Detailzonen Deutschland - Zero“ (<https://www.govdata.de/dz-dero-24>))



| | |
|--|---|
| Stadt Siegburg | |
| LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN | |
| NAHERANERKUNNG REMBERGSTRASSE | |
| MAßNAHMENPLAN | |
| MafNr: 1-210 Plan Nr: 2 | Datum: 21. Januar 2025 Bearbeitet: M. Plath, M. Hoesen |
| Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB FREIRAUM + LANDSCHAFTSPLANUNG <small>VERGLEICHENDE URS- UND NEU-ANLAGEPFLANZUNG</small> <small>VERGLEICHENDE URS- UND NEU-ANLAGEPFLANZUNG</small> <small>VERGLEICHENDE URS- UND NEU-ANLAGEPFLANZUNG</small> <small>VERGLEICHENDE URS- UND NEU-ANLAGEPFLANZUNG</small> | |
| Plangrundlage: Architekten Drees Thorm Monnighoff Part GmbH (2024) <small>Diese Zeichnung ist ein Entwurf und stellt keine verbindliche Ausführung dar. Die Ausführung ist die Verantwortung der Bauherrn. Die Ausführung ist die Verantwortung der Bauherrn. Die Ausführung ist die Verantwortung der Bauherrn.</small> <small>Copyright 2024</small> | |

33

Anlage 6
zu TOP 9.1.1

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln

50606 Köln

01.3 - Regionalplanung und Strategische
Kreisentwicklung
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Rosenstock
Zimmer 5.07
Telefon 02241 13-2337
Telefax 02241 13-3116
regina.rosenstock@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
13.01.2025 - 32.01-EE.FV-ÖfA-1

Mein Zeichen Datum
- 51.10.20.02.02- 13.02.2025
2024/002335

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Beteiligung gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPlIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Beteiligung in o.g. Verfahren bedanken.

Der Rhein-Sieg-Kreis begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Sachlichen Teilplans (TP EE). Eine nachhaltige Energieversorgung ist essenziell für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Region.

Bei allem Verständnis für eine zügige Aufstellung des Sachlichen Teilplans, entsteht durch die kurze Beteiligungsfrist ein enormer Zeitdruck für die Träger Öffentlicher Belange. Eine tiefergehende Prüfung der Unterlagen, die eigentlich nötig wäre, ist innerhalb der kurzen Frist nur unzureichend möglich. Die Einholung eines politischen Beschlusses ist nur erschwert möglich. Daher möchte ich Sie erneut bitten, bei zukünftigen Verfahren eine großzügigere als die gesetzlich vorgegebene Mindestfrist vorzusehen.

Darüber hinaus werden seitens des Rhein-Sieg-Kreises folgende Anregungen gegeben:

I. ALLGEMEINE ANREGUNGEN

Faktisch höhenbeschränkte Windenergiebereiche (WEB)

Die Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien (TP EE) folgt dem gesetzlichen Auftrag Windenergiebereiche als Vorranggebiete auszuweisen und damit Räume

Kreissparkasse Köln
IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE123 102 775
Steuer-Nr. 220/5769/0451

34

festzulegen, in denen die Windenergie grundsätzlich Vorrang hat. Mit dem Erreichen des Flächenbeitragszieles verbunden ist der Verlust der Privilegierung für den sonstigen Außenbereich (Ausnahme: durch kommunale Bauleitplanung gesicherte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen). Für die Planungssicherheit der Kommunen und die Akzeptanz von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung ist die Rechtssicherheit des TP EE daher von großer Bedeutung.

Wesentliche Bedingung der grundlegenden bundesgesetzlichen Regelungen ist, dass die Windenergiebereiche (WEB) keinen Höhenbeschränkungen unterliegen. In Hinblick auf die faktische Ausschlusswirkung der WEB für den sonstigen Außenbereich soll so sichergestellt werden, dass die Eignungsgebiete wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Die Begründung zum TP EE erläutert, dass ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024 vorsieht, § 4 (1) WindBG um folgenden Satz zu ergänzen: „Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht.“ (S. 18) Der Entwurf wurde jedoch nicht beschlossen und damit nicht rechtswirksam und es ist nicht absehbar, ob dies vor Beschluss des TP EE noch erfolgen wird.

Der vorliegende Entwurf des TP EE nimmt für einen räumlich, wie auch flächenmäßig nicht exakt nachvollziehbaren, aber offensichtlich nicht unerheblichen Teil der geplanten WEB **absehbar** in Kauf, dass im späteren Genehmigungsverfahren Höhenbeschränkungen aufgrund vorrangiger militärischer Belange erforderlich sein werden. Diese Höhenbeschränkungen werden voraussichtlich in jedem Einzelfall die Höhe der angenommenen Referenzanlage erheblich unterschreiten. Ob diese WEB-Flächen damit auf den Flächenbeitragswert im Sinne der bundesgesetzlichen Anforderungen angerechnet werden können, scheint aus hiesiger Sicht fraglich.

Die Annahme einer möglicherweise künftigen Änderung/Einschränkung des WindBG und eine damit verbundene nachträgliche Legitimation der Flächenauswahl des TP EE bedingt aus hiesiger Sicht eine Rechtsunsicherheit. In Hinblick auf die weitreichenden Folgen eines möglicherweise gerichtlich festgestellten „Nicht-Erreichens“ des geforderten Flächenbeitragswertes und einer damit einhergehenden Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Außenbereich wird der Verweis auf das Genehmigungsverfahren kritisch gesehen. Es wird angeregt, die gewählten Kriterien zur Flächenauswahl zu überdenken und ausschließlich WEB auszuweisen, die nicht bereits **absehbare** faktischen Höhenbeschränkungen unterliegen.

Wahl der Referenzanlage

Die gewählte Referenzanlage (Begründung S. 27), die den wirtschaftlichen Betrieb einer WEA heute und auch in Hinblick auf zukünftigen technischen Fortschritt sicherstellen soll, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Die Konsequenzen werden an Beispielen deutlicher:

Die Rotor-out-Regelung kann in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch Überstreichen des Schutzgebietes durch den Rotor führen (siehe auch Aktualisierung der Leitlinien des MUNV NRW zum Artenschutz). Beispielhaft sei hier in der Gemeinde Alfter der WEB ALF_01 genannt, der ca. 75 m vom NSG 2.1-19 „Apfelmaar“, festgesetzt im Landschaftsplan Nr. 2 (LP2) „Bornheim“ entfernt liegt. Der technische Stand der Entwicklung von WEA beinhaltet auch Anlagen mit Rotordurchmessern von 165 m (vgl. UBA, Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen, 41/2022) oder beispielsweise 175 m (Enercon E-175 EP5).

Der im o.g. Fall punktuell erforderliche größere Abstand zum Ausschlussgebiet kann sich z.B. parallel einer zweigleisigen Bahntrasse oder Autobahn (A61) als erhebliche räumliche Einschränkung eines WEB auswirken.

Es ist festzustellen, dass der zugrunde gelegte Rotordurchmesser von 150 m bei Neuansträgen schon heute regelmäßig überschritten wird. Umso mehr ist das in Hinblick auf die zukünftige technische Entwicklung zu erwarten.

Da der Rotordurchmesser Maßgabe für bei der Flächenauswahl der WEB zugrunde gelegte Abstände zu Ausschlussbereichen ist, scheint aus hiesiger Sicht fraglich, ob die gewählten Puffer bei einer möglichen gerichtlichen Überprüfung des TP EE standhalten werden, da die Kriterienauswahl und damit die Abwägung auf scheinbar veralteten Grundlagen erfolgte.

In Sorge um die Rechtssicherheit des TP EE wird angeregt, die Maße der gewählten Referenzanlage technisch fundiert zu begründen, zumindest aber den Rotordurchmesser der Referenzanlage dem tatsächlichen und dem künftig zu erwartenden Stand der Technik anzupassen. In Konsequenz sollten dann die gewählten Puffer zu Ausschlussbereichen im „Kriterien-Set der Regionalplanerischen Konzeption“ (Anhang Begründung) angepasst und bei der Auswahl der WEB berücksichtigt werden.

Beschleunigungsgebiete

Der Entwurf des TP EE weist bis auf wenige Ausnahmen alle WEB als Beschleunigungsgebiete im Sinne der EU-Richtlinien (Art. 15c der Richtlinie 2018/2001) aus. Der Bundesgesetzgeber hat bislang jedoch keine konkreten Regeln erlassen, die den Status der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten begründen und damit rechtfertigen würden. Mit der den ausstehenden gesetzlichen Vorgaben vorgehenden Deklaration von Beschleunigungsgebieten greift der TP EE aus hiesiger Sicht zudem in einen Bereich ein, der nicht dem Regelungsmuster eines Regionalplanes folgt (kein Ziel oder Grundsatz der Regionalplanung).

Auch wenn der Entwurf des TP EE klarstellt, dass die Wirkung der Beschleunigungsgebiete erst mit Rechtswirkung der übergeordneten raumordnerischen Gesetze eintritt, bleiben Zweifel, ob der Plangeber ohne Kenntnis verbindlicher Auswahlkriterien eine rechtssichere Auswahl zur Festlegung der Beschleunigungsgebiete

treffen kann. In Hinblick darauf, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für das vorrangige Ziel des Erreichens des Flächenbeitragswertes nicht erforderlich ist, wird daher angeregt, auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im TP EE zu verzichten.

Die folgenden Anregungen erfolgen teilweise vorsorglich, falls den vorgenannten Anregungen nicht gefolgt wird:

II. ANREGUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN, ERLÄUTERUNGEN UND BEGRÜNDUNG

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

2.1 Nutzung der Windenergie

Z.1 Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern

Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 18

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie darf nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung gehen. Der Rhein-Sieg-Kreis verfügt über eine hohe Nachfrage an Gewerbeflächen, insbesondere für produzierendes Gewerbe. Eine übermäßige Flächeninanspruchnahme für erneuerbare Energien in gewerblich genutzten Bereichen könnte den Wirtschaftsstandort schwächen, wenn dies zu einer Verknappung von Entwicklungsflächen führt.

Z.2 Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen

Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 19

Siehe allgemeine Ausführungen zu Höhenbeschränkungen im TP EE.

Minderungsmaßnahmen in Beschleunigungsgebieten anordnen

Festlegungen sowie Erläuterungen S. 20 ff.

Die in Beschleunigungsgebieten vorgesehene Verlagerung der Ermittlungs- und Darlegungspflichten zum Artenschutz vom Vorhabenträger auf die Genehmigungsbehörde und erhöhte Anforderungen an das Auswahlermessen bzgl. Vermeidungsmaßnahmen nach Bundes- und Landesrecht bindet Personalressourcen. Der Umfang wird abhängig sein von der Umsetzung der EU-Richtlinie RED III in nationales Recht und der Übernahme in die Regionalplanung sowie dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – **Modul B**“ (in Vorbereitung).

Es wird gebeten, von Regelungen im Regionalplan, welche eine Aufgabenverlagerung auf die Vollzugsbehörden weiter verstärken könnten, abzusehen.

Die Anweisungen zu „Minderungsmaßnahmen in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für Windenergie anordnen“ („sind durch die zuständige Genehmigungsbehörde (...) anzuordnen“, Textliche Festlegungen S. 20) fügen sich in die Darstellung der Ziele und Grundsätze ein, sind jedoch keiner dieser Kategorien zugeordnet. Es wird eine Klarstellung zur Rechtsnatur angeregt. Es wird vorgeschlagen, die Regelung in den bundesgesetzlichen Kontext des ROG und BauGB einzuordnen. Eine einleitende textliche Erklärung der gesetzlichen Grundlage wäre erforderlich.

Es wird angeregt, bei WEB im Wald grundsätzlich auf die Darstellung als Beschleunigungsgebiet zu verzichten.

Es liegen ernstzunehmende Hinweise auf hohe artenschutzrechtliche Konflikte in Nahbereichen und den zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Vogelarten vor, sodass in Waldbereichen gemäß EU-RL 2018/2001 i.V.m. EU-RL 2023/2413, Artikel 15c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie grundsätzlich **nicht** als „voraussichtlich ohne erhebliche Umweltauswirkungen“ zu beurteilen sind.

Im Entwurf zur Änderung des ROG werden Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelarten oder streng geschützter bzw. besonders geschützter Arten ebenfalls ausgeschlossen (§ 28 ROG-E).

Die Umweltauswirkungen in Feldvogelschwerpunktgebieten der Börde sind aus hiesiger Sicht im Rahmen der Umweltprüfung zum TP EE ebenfalls nicht abschließend geprüft. Artenschutzaspekte können erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens bewertet werden. Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Populationsstützung für windenergieempfindliche Arten der Leitfäden NRW können auf dieser Ebene entwickelt werden. Im Genehmigungsverfahren sollte auch künftig weiterhin auf das Standardverfahren, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes abzustellen sein.

2.2 Nutzung der Solarenergie

G.1 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken

Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 61

Weil Verbundflächen mit herausragender Bedeutung nicht deckungsgleich mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sein müssen, die über Festlegung im gültigen LEP von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgenommen werden sollen, empfiehlt es sich, den Grundsatz G.1 nicht nur auf besondere Verbundflächen zu beziehen, sondern ergänzend zum LEP die Herausragenden ebenfalls zu benennen (S. 61).

Erläuterungen S. 61 Nr. 3

Darüber hinaus wird angeregt, den Satz „Der Grundsatz adressiert nur die Planung von nicht-privilegierten Anlagen.“ allgemeinverständlich zu formulieren.

G.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten

Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 62

Die Erläuterungen zu G.2 sollten um weitere Freiraumfunktionen ergänzt werden.

Der Bezug auf „umgebende Landschaft“, Barrierewirkung und Durchlässigkeit für Wildtiere greift zu kurz. Die Naherholungsfunktion der freien Landschaft und touristische Aspekte insbesondere in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken sollte genannt werden.

2.3 Nutzung der Biomasse

G.3 Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern

Textliche Festlegungen sowie Erläuterungen S. 63

Die Neuerrichtung von Biomasseanlagen führt oftmals zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung in der Umgebung durch vermehrten Anbau von Mais. Innerhalb von großflächigen BSLE mit dem Ziel ‚Feldvogelschutz‘ und BSN können diese Anlagen zu Zielkonflikten mit dem Naturschutz führen. Insbesondere kann es zur Konkurrenz mit Vertragsnaturschutzprogrammen in den Flächenkulissen sowie landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion und zur Belastung der Erholungseignung kommen. Es wird gebeten, diesen Aspekt im Regionalplan ggf. über einen Grundsatz oder entsprechende Erläuterungen zu berücksichtigen.

III. ANREGUNG ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN

1. ANREGUNGEN ZU EINZELNEN FLÄCHEN

In Bornheim, Alfter, Swisttal, Rheinbach, Meckenheim, Wachtberg, Ruppichterath, Windeck, Eitorf, Hennef, Königswinter, Bad Honnef

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen ernstzunehmende Hinweise aus den letzten 5 Jahren zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG bzw. windenergieempfindlicher Arten nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW – Modul A“ vor.

Eine Aufstellung der räumlichen Beziehung der Arten zu den einzelnen Windenergiebereichen liegt der Stellungnahme bei (s. Anlage 1). Die Artdaten sollten – sofern noch nicht bekannt – in die Umweltprüfung eingeführt werden. Es wird um

Berücksichtigung bei der Festlegung von WEB gebeten. Zumindest sollte bei den nachfolgend aufgeführten WEB auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verzichtet werden.

Zu den WEB, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden können und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen können, werden zusammenfassend nachfolgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Stadt Bornheim

- **BOR_01 und BOR_02:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan 1 (500/1.200) ca. 410 m bzw. 380 m Entfernung zu BOR_01 im **Nahbereich**

Rotmilan 2 (500/1.200) ca. 100 m bis 130 m Entfernung zu BOR_01 im **Nahbereich**

Rotmilan 2 (500/1.200) ca. 830 m Entfernung zu BOR_02 im Prüfbereich

weiterhin: Schlaf- und Sammelplatz Rotmilan in ca. 120 m Entfernung zu BOR_02 (Büro Strix im Auftrag der Stadt Bornheim, 18.12.2024).

Es wird angeregt, den WEB BOR_01 um die Nahbereiche Rotmilan zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte BOR_01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

- **BOR_04 bis BOR_07:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Baumfalke (350/450) ca. 180 m auf Hochspannungsmast zwischen BOR_5 und BOR_6 im **Nahbereich**

Es wird angeregt, die beiden WEB BO_05 und BOR_06 um den Nahbereich Baumfalke zu verkleinern. Sofern eine Reduktion der WEB nicht in Betracht kommt, sollten BOR_05 und BOR_06 nicht als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden, weil diese Bereiche voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen sind.

Gemeinde Alfter

- **ALF_01:**

Auf folgende Diskrepanzen in den Anhängen zur Umweltprüfung wird hingewiesen:

Anlage F „Artenschutz-Fachbeitrag“: Es werden Maßnahmen für die Art Kiebitz und für Vogelarten der Äcker und des Grünlandes aufgeführt, für die der WEB und die

Umgebung keine potentiellen Vorkommen erwarten lässt; es handelt sich um einen geschlossenen Wald mit der Bezeichnung ‚Waldville‘.

Es wird angeregt, die Unterlagen grundsätzlich auf Plausibilität zu prüfen und ggf. eine Überarbeitung vorzunehmen.

Gemeinde Swisttal

- **EU_SWI_02:**

Es werden folgende tradierte Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rohrweihe (400/500) ca. 300 m im **Nahbereich**

weiterhin: Feldvogelschwerpunktorkommen und Kiebitz Brutnachweis in ca. 200 m

Es wird angeregt, die Teilfläche des WEB EU_SWI_02 im Rhein-Sieg-Kreis aufgrund des Vorkommens Rohrweihe auszunehmen. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte EU_SWI_02 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil die Teilfläche im Rhein-Sieg-Kreis voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

- **SWI_01, SWI_04 und SWI_05**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG innerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) Standort **innerhalb** SWI_04

weiterhin: Feldvogelschwerpunktorkommen (SWI_04) oder angrenzend (SWI_01 und SWI_05) und Kiebitz Brutnachweis im unmittelbaren Umfeld

Es wird angeregt, den Brutstandort Rotmilan im WEB SWI_04 vertieft zu prüfen und einen geänderten Flächenzuschnitt bzgl. des Nahbereiches vorzusehen.

Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten, insbesondere in SWI_04 auf die Darstellung von Beschleunigungsgebieten zu verzichten und die Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.

Stadt Rheinbach / Gemeinde Swisttal

- **RHE_SWI_01 bis RHE_SWI_03 und RHE_02:**

Es werden folgende Nachweise (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) über 1.000 m zu RHE_02 im Prüfbereich

weiterhin: Feldvogelschwerpunktvorkommen, u.a. Grauammer, Kiebitz

Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten, insbesondere in RHE_SWI_01 und RHE_SWI_03 (nördliche Teilfläche) auf die Darstellung von Beschleunigungsgebieten zu verzichten und die Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.

Stadt Meckenheim / Gemeinde Wachtberg

- **MEH_04, MEH_05 und MEH_WAC_01:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Schwarzmilan (500/1.000) ca. 500 m Entfernung zu MEH_WAC_01 im **Nahbereich**

Uhu (500/1.000) in ca. 1.000 m Entfernung zu MEH_05 im Prüfbereich

Es wird angeregt, den Brutstandort Schwarzmilan am Rand WEB MEG_WAC_01 vertieft zu prüfen und einen geänderten Flächenzuschnitt bzgl. des Nahbereiches vorzusehen. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte MEG_WAC_01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

Gemeinde Wachtberg

- **WAC_01:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Schwarzmilan (500/1.000) ca. 600 m Entfernung zu WAC_01 im Prüfbereich

Uhu (500/1.000) ca. 950 m Entfernung zu WAC_01 im Prüfbereich

Gemeinde Ruppichteroth / Gemeinde Windeck

- **RUP_03:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 1.100 m zu RUP_03 im Prüfbereich

weiterhin: Schwarzstorch und Baumfalke

- **RUP_04:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan 1 (500/1.200) ca. 580 m zu RUP_04 im Prüfbereich

Rotmilan 2 (500/1.200) ca. 720 m zu RUP_04 im Prüfbereich

Rotmilan 3 (500/1.200) ca. 1.100 m zu RUP_4 im Prüfbereich

Baumfalke (350/450) ca. 400 m zu RUP_4 im Prüfbereich

Der Bereich wird im Zuge einer WEA-Planung artenschutzrechtlich kartiert und auf seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit hin überprüft, das Ergebnis liegt der UNB noch nicht vor.

- **RUP_05 bis RUP_11 und WIN_02, RUP_WIN_01, RUP_WDB_WIN_01:**

Es werden folgende Brutvorkommen (mit Doppelungen) (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 630 m zu RUP_05 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 830 m zu RUP_06 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 950 m zu RUP_07 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 800 m zu WIN_02 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 840 m zu RUP_WIN_01 im Prüfbereich

Wespenbussard (500/1.000) ca. 570 m zu RUP_05 im Prüfbereich

Wespenbussard (500/1.000) ca. 450 m zu RUP_06 im **Nahbereich**

Wespenbussard (500/1.000) ca. 810 m zu RUP_07 im Prüfbereich

Wespenbussard (500/1.000) ca. 370 m zu RUP_08 im **Nahbereich**

Wespenbussard (500/1.000) ca. 420 m zu RUP_09 im **Nahbereich**

Wespenbussard (500/1.000) ca. 550 m zu RUP_10 im Prüfbereich

Wespenbussard (500/1.000) ca. 950 m zu RUP_11 im Prüfbereich

Wespenbussard (500/1.000) ca. 770 m zu WIN_02 im Prüfbereich

Wespenbussard (500/1.000) direkt am Rand von RUP_WIN_01 im **Nahbereich**

Wespenbussard (500/1.000) ca. 350 m zu RUP_BDB_WIN_01 im **Nahbereich**

weiterhin: Hinweise auf Baumfalke und Schwarzstorch

Es wird angeregt, die WEB RUP_06, RUP_08, RUP_09 und RUP_BDB_WIN_01 um die Nahbereiche Wespenbussard zu verkleinern sowie den WEB RUP_WIN_01 vertieft zu prüfen und einen geänderten Flächenzuschnitt bzgl. des Nahbereiches vorzusehen.

Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten auf die Darstellung von **Beschleunigungsgebieten zu verzichten** und die Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.

Gemeinde Eitorf / Gemeinde Ruppichterath

- **EIT_RUP_01, EIT_02 bis EIT_4, EIT_07_ bis EIT_09, EIT_11 bis EIT_20 (17 WEB):**

Es werden folgende Brutvorkommen (mit Doppelungen) (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 1.000 m zu EIT_RUP_01 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 640 m zu EIT_09 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 800 m zu EIT_11 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 1.050 m zu EIT_12 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 810 m zu EIT_13 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 900 m zu EIT_14 im Prüfbereich

Rotmilan (500/1.200) ca. 940 m zu EIT_18 im Prüfbereich

Uhu (500/1.000) unter 200 m zu EIT_RUP_01 im **Nahbereich**

Uhu (500/1.000) ca. 300 m zu EIT_02 im **Nahbereich**

Uhu (500/1.000) ca. 310 m zu EIT_04 im **Nahbereich**

Uhu (500/1.000) ca. 640 m zu EIT_07 im Prüfbereich

Uhu (500/1.000) ca. 410 m zu EIT_16 im **Nahbereich**

Uhu (500/1.000) ca. 670 m zu EIT_17 im Prüfbereich

Uhu (500/1.000) ca. 690 m zu EIT_18 im Prüfbereich

weiterhin: Schwarzstorch mit Horsten in der Umgebung, u.a. in unmittelbarer Nähe zu EIT_03/EIT_08/EIT_09/EIT_11/EIT_19/EIT_20 und weiter zu EIT_04/EIT_07/EIT_12 und EIT_13/EIT_17/ EIT_18, sowie Schwarzmilan.

Vorkommen der gelisteten Arten in der weiteren Umgebung.

Es wird angeregt, die WEB EIT_RUP_01, EIT_02, EIT_04 und EIT_16 um die Nahbereiche Uhu zu verkleinern.

Der Bereich wird im Zuge einer WEA-Planung artenschutzrechtlich kartiert und auf seine artenschutzrechtliche Zulässigkeit hin überprüft, das Ergebnis liegt der UNB noch nicht vor.

Es wird angeregt, aufgrund der Vorkommen geschützter Vogelarten auf die Darstellung von **Beschleunigungsgebieten zu verzichten** und die Artenschutzprüfung im Zulassungsverfahren nach den Leitlinien NRW durchzuführen.

Stadt Hennef

- **HEN_01:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG zum WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) im **Nahbereich** und Prüfbereich nachgewiesen

Es wird angeregt, den WEB HEN_01 im Nahbereich Rotmilan einer vertieften Untersuchung zuzuführen und ggf. den WEB um diesen zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte HEN_01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

- **HEN_02 bis HEN_04:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG zum WEB mitgeteilt und um dessen Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) im **Nahbereich** und Prüfbereich nachgewiesen

weiterhin: Schwarzstorch

Es wird angeregt, die WEB HEN_02 bis HEN_04 im Nahbereich Rotmilan einer vertieften Untersuchung zuzuführen und ggf. die WEB um diesen zu verkleinern. Sofern eine Reduktion der WEB nicht in Betracht kommt, sollten HEN_02 bis HEN_04 nicht als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden, weil diese Bereiche voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen sind.

- **HEN_05:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um dessen Berücksichtigung gebeten:

Uhu (500/1.000) ca. 900 m zu HEN_05 im Prüfbereich

weiterhin: Kiebitz

Stadt Königswinter

- **KÖN_01:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 400 m zu KÖN_01 im **Nahbereich**

weiterhin: Schlaf- und Sammelplatz Rotmilan unmittelbar angrenzend.

Die Fläche liegt angrenzend an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Siebengebirge“ mit überregional bedeutsamen Großvorkommen an Fledermäusen insbesondere an den Bergbaustollen ‚Ofenkaulen‘ (u.a. Großes Mausohr, Bart-, Fransen-, Bechstein-, und Wasserfledermäuse). Hier sind es vor allem die Wanderbewegungen zu dem Quartier, die beeinträchtigt werden können.

Rotmilan und Wespenbussard finden sich im Randbereich des NSGs zwischen Weilberg und Dollendorfer Hardt. Überdies ist die sogenannte ‚Kasseler Heide‘ ein Verbindungskorridor für Zugvögel sowie ein Feldvogelschwerpunktvorkommen von u.a. Feldlerche.

Es wird angeregt, den WEB KÖN_01 um den Nahbereich Rotmilan zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte KÖN_01 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

Stadt Bad Honnef

- **BHO_01 und BHO_02:**

Der WEB BHO_01 berührt naturschutzfachlich wertvolle Heideflächen. Auf diesen Flächen hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des bundesgeförderten Naturschutzgroßprojektes chance7 Maßnahmen durchgeführt. Eine Nutzung der Flächen als Windkraftstandort wird als förderschädlich angesehen und würde die naturschutzfachliche Qualität der Heideflächen einschränken.

Die Projektfläche gemäß angefügtem Kartenausschnitt soll aus dem BHO_01 ausgeschnitten werden:



- **BHO_03:**

Es werden folgende Brutvorkommen (Nahbereich/zentraler Prüfbereich in m) windkraftsensibler Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG außerhalb des/r WEB mitgeteilt und um deren Berücksichtigung gebeten:

Rotmilan (500/1.200) ca. 350 m zu BHO_03 im **Nahbereich**

Der WEB befindet sich innerhalb einer nach Eisenbahnrecht planfestgestellten, naturschutzrechtlichen Kompensationsfläche. Ein Auszug der Planunterlagen zur ICE-SFS, PFA33, 17. Planänderung, Maßnahmenfläche F2 ist beigelegt (s. Anlage 2).

Es wird empfohlen, das Eisenbahnbundesamt (EBA) mit anhängendem Auszug direkt zu beteiligen.

Es wird angeregt, den WEB BHO_03 um den Nahbereich Rotmilan zu verkleinern. Sofern eine Reduktion des WEB nicht in Betracht kommt, sollte BHO_03 nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, weil dieser Bereich voraussichtlich nicht ohne erhebliche Umweltauswirkungen ist.

2. SONSTIGE ANREGUNGEN

- Die Bundespolizei betreibt in Swisttal an zwei Standorten eine Antennenanlage: Koordinaten: 350669; 5618411 und 353833; 5619687 (ETRS89/ UTM Zone 32M). Für Genehmigungsverfahren fordert die Bundespolizei einen Beteiligungsradius von 5 km. Mehrere der derzeit geplanten Flächen unterschreiten diesen Radius, insb. die SWI_04 grenzt direkt an die Anlage bei Ollheim an. Grundsätzlich besorgt die Bundespolizei die Zunahme von elektromagnetischen Feldern, wodurch die Antennenanlage in ihrer Funktion beeinträchtigt wird. Ansprechpartner für die Antennenanlage ist Hr. Tölle (Jens.Toelle@polizei.bund.de, bpolp.referat.56@polizei.bund.de).
- Außerdem wird auf das Radioteleskop Effelsberg (Koordinaten: 349975; 5599126) sowie das Radom Wachtberg/Weltraumbeobachtungsradar TIRA (Koordinaten: 367679; 5608856) hingewiesen. Die spezifischen funktionalen Schutzanforderungen dieser gemäß § 2 EEG übergeordneten Belangen dienenden Einrichtungen sind beim BAIUDBW sowie den im Auftrag der Bundeswehr tätigen Instituten zu erfragen.

3. REDAKTIONELLE HINWEISE

- Zur besseren Lesbarkeit der Kartenwerke wird um Einschrieb der Nummerierung/ Bezeichnung der WEB gebeten.

IV. ANREGUNGEN ZUM UMWELTBERICHT

Ergänzung Artdaten

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen ernstzunehmende Hinweise aus den letzten 5 Jahren zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG bzw. windenergieempfindlicher Arten nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW – Modul A“ vor.

Eine Aufstellung der räumlichen Beziehung der Arten zu den einzelnen Windenergiebereichen liegt der Stellungnahme bei (s. Anlage 1). Die Artdaten sollten – sofern noch nicht bekannt – in die Umweltprüfung eingeführt werden. Es wird um Berücksichtigung bei der Festlegung von WEB bzw. Beschleunigungsgebieten gebeten.

Anhang A / Bewertungsgrundlagen

Der Anhang A, Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der räumlich konkreten Plangebiete, hat die Gewässer, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sowie die Ausweisungen der Hochwassergefahrenkarten NRW ausreichend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anhang A um eine Bewertung

- der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW (Vermeidung von Starkregenabflussbereichen)
- der Ausweisungen der Wasser- und Bodenverbände (Flurbereinigungskarten der landwirtschaftlichen Drainagegebiete) (Vermeidung einer Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Drainageleitungen)

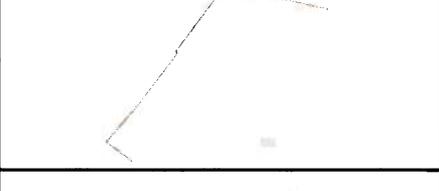
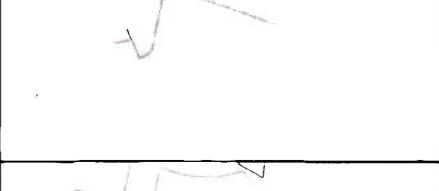
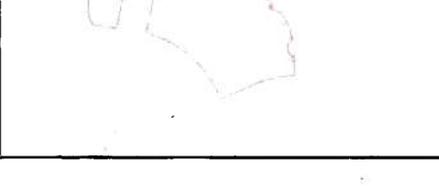
ergänzt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

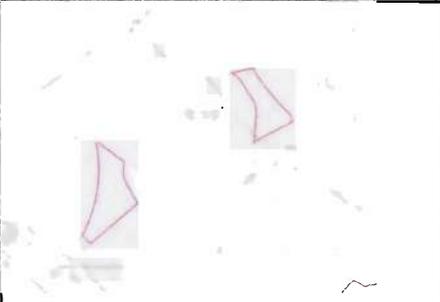
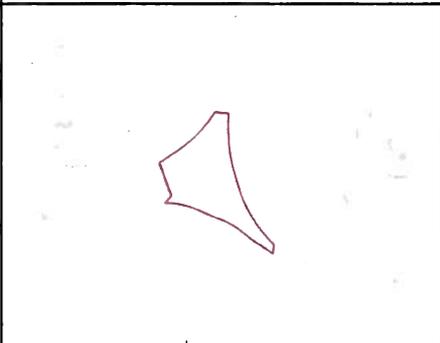


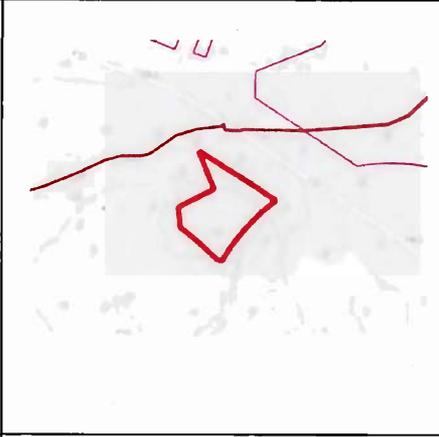
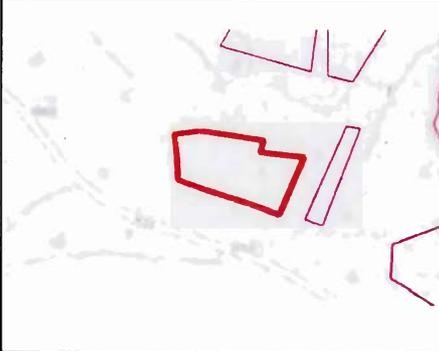
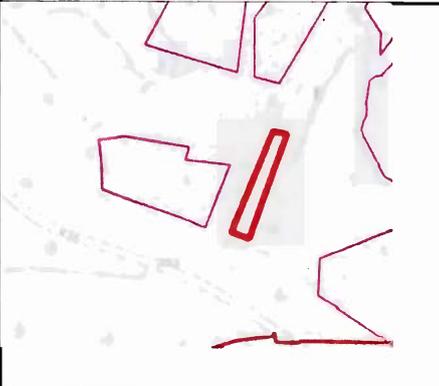
Landrat

Anlagen

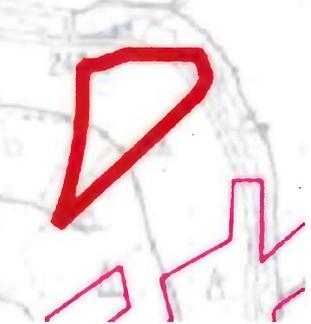
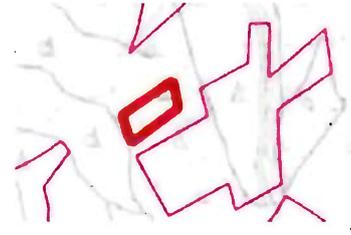
| Gebiet | Screenshot Kartenausschnitt | Artnachweise Entfernungen sind dabei nur ca.-Werte |
|---------------------------------------|---|---|
| Euskirchen EU_05 |  | in 1.000 Meter Entfernung zur Teilplangrenze Reproduktionsnachweis (2009) Rotmilan; in 1.000 Entfernung Brutnachweis Baumfalke (2004) |
| Swisttal EU_SWI_02 |  | in 100 Meter Entfernung zur Teilplangrenze Rohrweihen Brutplatz 2007; in 300 Meter Entfernung zur Teilplangrenze tradierter Rohrweihen Brutplatz; in 200 Meter Entfernung zur Teilplangrenze Kiebitz Nachweis 2020; Feldvogelschwerpunktgebiet |
| Swisttal SWI_01 |  | in 200 Meter Entfernung zur Teilplangrenze Vorkommen von Kiebitz und Herigsmöwe; Feldvogelschwerpunktorkommen in 150 Meter Entfernung |
| Swisttal SWI_04 |  | Kiebitz Nachweis 2008, 2014, 2015 und 2019 innerhalb und unmittelbar angrenzend an Teilplan; Rotmilan Nachweis 2020 innerhalb Teilplan; Feldvogelschwerpunktgebiet |
| Swisttal SWI_05 |  | Kiebitz Nachweis in 170 Meter Entfernung zum Teilplan; Feldvogelschwerpunktorkommen in 50 Meter Entfernung zur Teilplangrenze |
| Rheinbach - Swisttal RHE_SWI_01 |  | Feldvogelschwerpunktorkommen von u.a. Grauammer |
| Rheinbach - Swisttal RHE_SWI_02 |  | Feldvogelschwerpunktorkommen im Abstand von 120 und 140 Metern zur Teilplangrenze von u.a. Grauammer und Kiebitz |
| Rheinbach - Swisttal RHE_SWI_03 |  | teilweise Feldvogelschwerpunktorkommen Kiebitz; in 900 Meter Entfernung zur Teilplangrenze Nachweis Schwarzstorch (2014) |
| Rheinbach RHE_02 |  | westlich und südlich des Teilplans Feldvogelschwerpunktorkommen Kiebitz; in 1.000 Meter Abstand Nachweisgebiet von Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke |

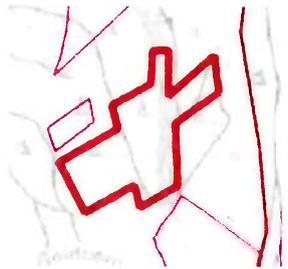
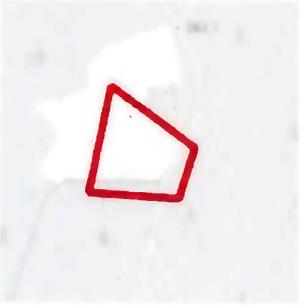
| | | |
|--|--|--|
| Meckenheim MEH_04 | | in 1.700 und 950 Metern (Brutnachweis) und 1.200 Metern zur Teilgebietsgrenze Uhu Nachweis; in 1.250 Meter Entfernung Schwarzmilan (2023) Nestbau; in 2.100 Meter Entfernung Rohrweihe Nachweis |
| Meckenheim MEH_05 | | in 1.000, 1.300 Metern (Brutnachweis) und 1.500 Metern zur Teilgebietsgrenze Uhu Nachweis; in 1.700 Meter Entfernung Schwarzmilan (2023) Nestbau; in 2.500 Meter Entfernung Rohrweihe Nachweis |
| Meckenheim- Wachtberg MEH_WAC_01 | | in 1.400, 250 Metern (Brutnachweis) und 850 Metern Entfernung zur Teilgebietsgrenze Uhu Nachweis; in 500 Meter Entfernung Schwarzmilan Nestbau (2023); in 1.350 Meter Entfernung Rohrweihe Nachweis (2022) |
| Wachtberg WAC_01 | | in 950 Metern (Brutnachweis) und 1.400 Metern zur Teilgebietsgrenze Uhu Nachweis; in 600 Meter Entfernung Schwarzmilan Nestbau (2023); in 100 Meter Entfernung zur Teilplangrenze Rohrweihe Nachweis (2022), |
| Hennef HEN_01 | | Rotmilan im Nahbereich bis erweiterter Prüfbereich nachgewiesen |
| Hennef HEN_02 | | Schwarzstoch innerhalb zentralem Prüfbereich; Rotmilan im Nahbereich bis erweiterter Prüfbereich nachgewiesen; |
| Hennef HEN_03 | | Schwarzstoch innerhalb zentralem Prüfbereich; Rotmilan im Nahbereich bis erweiterter Prüfbereich nachgewiesen |
| Hennef HEN_04 | | Schwarzstoch innerhalb zentralem Prüfbereich; Rotmilan im Nahbereich bis erweiterter Prüfbereich nachgewiesen |
| Hennef HEN_05 | | in einem Teilgebiet Rotmilan Nachweis; in 400 Meter Entfernung Kiebitz Lebensraum; in 900 Meter Entfernung Uhu Nachweis |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Bad Honnef</p> |  | <p>Hinweise auf Rotmilanhorst in ca. 350 m Entfernung in südöstlicher Richtung</p> |
| <p>Bad Honnef</p> |  | <p>Vorkommen Wildkatze. Flächen liegen in dem Biotopverbundkorridor für die Wildkatze.</p> |
| <p>Königswinter</p> |  | <p>Rotmilanhorst in 400 m östlicher Richtung. Rotmilanrevier in östlicher Richtung, ca. 700 m. Hinweise auf Schlaf-/ und Sammelplatz Rotmilan im direkten Nahbereich < 50 m in westlicher Richtung.</p> <p>Fläche liegt angrenzend an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Siebengebirge“ mit überregional bedeutsamen Großvorkommen an Fledermäusen insbesondere an den Ofenkaulen (u.a. Großes Mausohr, Bart-, Fransen-, Bechstein-, und Wasserfledermäuse). Hier sind es vor allem die Wanderbewegungen zu dem Quartier, die beeinträchtigt werden können. Rotmilan und Wespenbussard finden sich im Randbereich des NSGs zwischen Weilberg und Dollendorfer Hardt. Überdies ist die sogenannte "Kasseler Heide" ein Verbindungskorridor für Zugvögel sowie ein Feldvogelschwerpunktvorkommen von u.a. Feldlerche.</p> |
| <p>Windeck / Ruppichteroth RUP_WDB_WIN_01</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>In 1900m Entfernung befindet sich ein Schwarzstorchhorst (im zentralen Prüfbereich gem. Modul A). Der geplante WEASTandort befindet sich in einem regelmäßig von der Art genutzten Bereich, u.a. zwischen Horst und einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat.</p> <p>Wespenbussardrevier (Reviernachweis gem. E.O.A.C-Vorgaben erfüllt); Vermutlicher Horst in ca. 300-350m Entfernung in nordwestlicher Richtung = Nahbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1700m Entfernung in westlicher Richtung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Baumfalkenrevier in 1000m Entfernung Richtung Nordwesten = Erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |

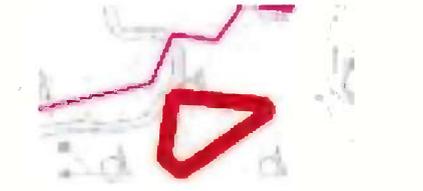
| | | |
|---|---|---|
| <p>Windeck / Ruppicheroth</p> <p>RUP_WIN_01</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Rotmilanhorst in westlicher Richtung in 840m Entfernung. Erhöhtes Flugaufkommen in Teilen der WEA-Fläche, d.h. erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit = Nahbereich</p> <p>In 2200m Entfernung befindet sich ein Schwarzstorchhorst (im zentralen Prüfbereich gem. Modul A). Der geplante WEASTandort befindet sich in einem regelmäßig von der Art genutzten Bereich, u.a. zwischen Horst und einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat.</p> <p>Wespenbussardrevier (Reviernachweis gem. E.O.A.C-Vorgaben erfüllt); Vermutlicher Horst direkt am östlichen Rand des WEA-GEBietes (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) = Nahbereich</p> <p>Baumfalkenrevier liegt entweder im oder unmittelbar am Rand des WEA-Gebietes, genauer Horststandort ist nicht bekannt = Nahbereich</p> <p>—</p> |
| <p>Windeck</p> <p>WIN_02</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Rotmilanhorst in 800m Entfernung (Richtung WNW) = Zentraler Prüfbereich. Erhöhtes Flugaufkommen in der WEA-Fläche, d.h. erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit</p> <p>Wespenbussardrevier (Reviernachweis in nordwestlicher Richtung gem. E.O.A.C-Vorgaben erfüllt); Vermutlicher Horst in ca. 770m Entfernung (Richtung NO; sehr hohe Wahrscheinlichkeit) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Baumfalkenrevier in nördlicher Richtung (ein Revierflug u.a. in ca. 280m Entfernung zum WEA-Gebiet; genauer Horststandort ist nicht bekannt) = Nahbereich oder zentraler Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Ruppicheroth</p> <p>RUP_05</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Rotmilanhorst in 630m in westl. Richtung, häufige Flugbewegung über der WEA-Fläche = zentraler Prüfbereich</p> <p>Wespenbussardrevier (Reviernachweis gem. E.O.A.C-Vorgaben erfüllt); Vermutlicher Horst ca. 570m der WEA-Fläche in ONO-Richtung (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) = zentraler Prüfbereich (evtl. auch noch Nahbereich)</p> <p>Baumfalkenrevier liegt entweder im oder unmittelbar am Rand des WEA-Gebietes. Flugbewegung im WEA-Gebiet nachgewiesen; genauer Horststandort ist nicht bekannt (Nahbereich oder zentraler Prüfbereich)</p> |
| <p>Ruppicheroth</p> <p>RUP_06</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Rotmilanhorst in 830m Entfernung (westl. Richtung) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Wespenbussardrevier (Reviernachweis gem. E.O.A.C-Vorgaben erfüllt); Vermutlicher Horst ca. 450m östlich der WEA-Fläche (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) = Nahbereich</p> <p>Lage im Baumfalkenrevier, genauer Horststandort ist nicht bekannt (Nahbereich oder zentraler Prüfbereich)</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |

52

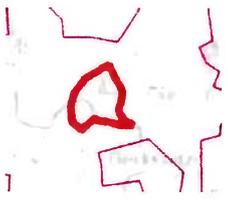
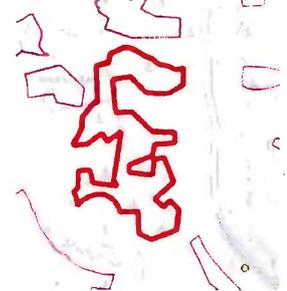
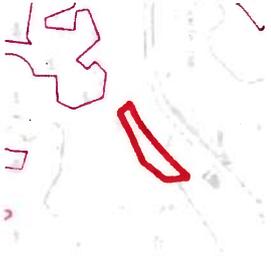
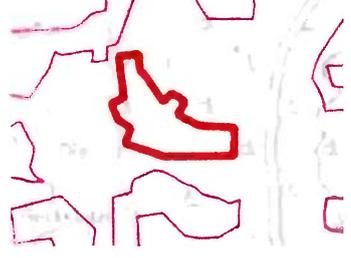
| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <p>Ruppichtheroth</p> <p>RUP_07</p> |  | <p>für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in über 3km Entfernung, allerdings liegt im Auebereich des Ifanger Baches ein vom Schwarzstorch sehr häufig genutztes Nahrungshabitat (amphibienreicher, quelltümpelartiger Bereich); daher extrem häufige niedrige Flugbewegungen im WEA-Bereich</p> <p>Rotmilanhorst in 950m (in südwestlicher Richtung) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Wespenbussardrevier (Reviernachweis gem. E.O.A.C-Vorgaben erfüllt); Vermutlicher Horst ca. 815m östlich (OSO) der WEA-Fläche (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) = zentraler Prüfbereich</p> <p>vermutlich Lage im Baumfalkenrevier (Nah- oder zentraler Prüfbereich)</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Ruppichtheroth</p> <p>RUP_11</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 2930m Entfernung (Richtung SO) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Aufgrund Flugbewegungen Lage in einem Rotmilanrevier, wo der Horst nicht bekannt ist</p> <p>vermutlicher Wespenbussardhorst ca. 955m entfernt (Richtung SW), sehr hohe Wahrscheinlichkeit (zentraler Prüfbereich)</p> |
| <p>Ruppichtheroth</p> <p>RUP_10</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 2690m Entfernung (Richtung SO) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Vermutlicher Wespenbussardhorst ca. 550m südwestlich der WEA-Fläche, sehr hohe Wahrscheinlichkeit (zentraler Prüfbereich)</p> <p>mangels örtlicher Kartierer ist der Bereich nicht untersucht. Es ist aber bekannt dass sich irgendwo südöstlich von Krawinkel ein Rotmilanhorst befinden muss</p> <p>Rotmilanhorst in 1940m Entfernung Richtung WSW (erweiterter Prüfbereich)</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Ruppichtheroth</p> <p>RUP_09</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 2625m Entfernung (Richtung SO) = zentraler Prüfbereich</p> <p>vermutlich Lage im Baumfalkenrevier</p> <p>Vermutlicher Wespenbussardhorst in ca. 425m der WEA-Fläche in SW-Richtung (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) (Nahbereich)</p> <p>Baumfalkenrevier in westlicher Richtung (in 740m Entfernung Flugbeobachtung mit revieranzeigendem Verhalten, genauer Horststandort nicht bekannt) (vermutlich erweiterter Prüfbereich)</p> <p>mangels örtlicher Kartierer ist der Bereich nicht untersucht. Es ist aber bekannt dass sich irgendwo südöstlich von Krawinkel ein Rotmilanhorst befinden muss</p> <p>Rotmilanhorst in 1835m Entfernung (Richtung WSW) = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |

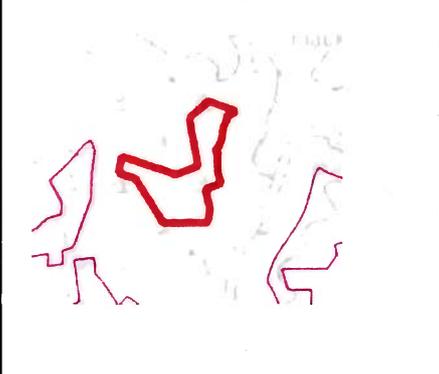
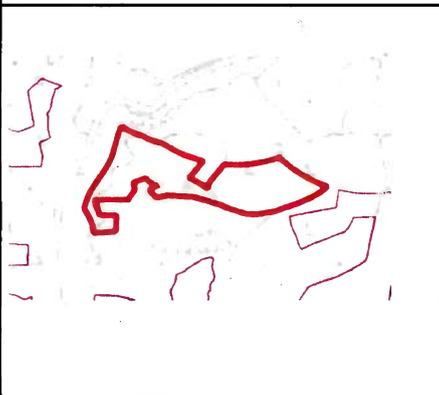
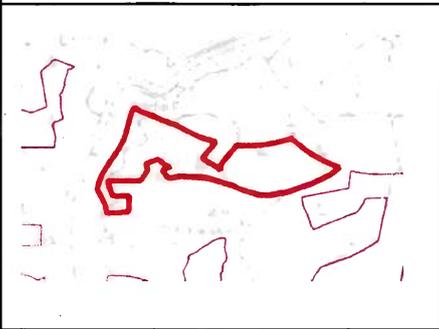
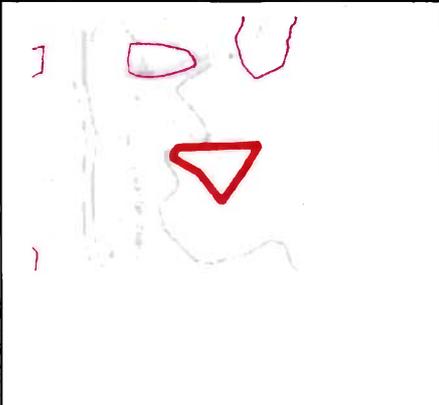
| | | |
|------------------------------------|---|---|
| <p>Ruppichteroth</p> <p>RUP_08</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 2345m Entfernung = zentraler Prüfbereich WEAFläche liegt im direkten Flugkorridor des Schwarzstorchs zwischen einem Hauptnahrungsplatz und der WEA-Anlage</p> <p>Vermutlicher WEspebussardhorst in ca. 370m Entfernung zur der WEA-Fläche in WSW-Richtung (sehr hohe Wahrscheinlichkeit; Wespebussardrevier gem. E.O.A.C-Vorgaben) (Nahbereich)</p> <p>Baumfalkenrevier in westlicher Richtung (765m Entfernung Flugbeobachtung mit revieranzeigendem Verhalten) (zentraler Prüfbereich)</p> <p>mangels örtlicher Kartierer ist der Bereich nicht untersucht. Es ist aber bekannt dass sich irgendwo südöstlich von Krawinkel ein Rotmilanhorst befinden muss Rotmilanhorst in 1835m Entfernung (Richtung WSW) (erweiterter Prüfbereich)</p> <p>—</p> |
| <p>außerhalb RSK</p> <p>WDB_02</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorst in 1420m Entfernung (Richtung SSO) = zentraler Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Ruppichteroth</p> <p>RUP_03</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Rotmilanhorst in 1015m Entfernung (Richtung SW) = zentraler Prüfbereich</p> <p>regelmäßige Schwarzstorchbeobachtungen, die großräumig einen bisher nicht bekannten Horst nahelegen</p> <p>in knapp unter 2000m Entfernung regelmäßige Brutzeitfeststellungen vom Baumfalken (hohe Wahrscheinlichkeit für eine Brut, Horst unbekannt) erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Ruppichteroth</p> <p>RUP_04</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorste in 1130m und 2065m Entfernung (Richtung Westen bzw. SW) und 2120m (Richtung Süden) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorste in 585m, 720m Entfernung (Ri. Norden) und 1100m Richtung Süden = z.T. zentraler, z.T. erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutplätze in 2300m und 2535m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Baumfalkenhorst in 405m Entfernung = zentraler Prüfbereich</p> <p>Ansonsten: in 530m Entfernung FFH-Gebiet mit prioritärem Lebensraum 91E0 und in 660m LRT 9110</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |

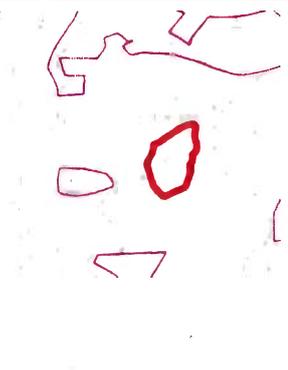
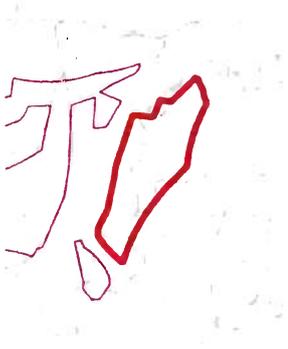
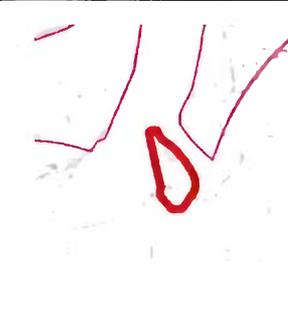
54

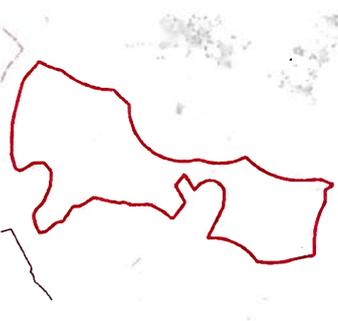
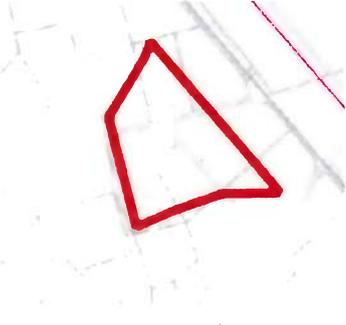
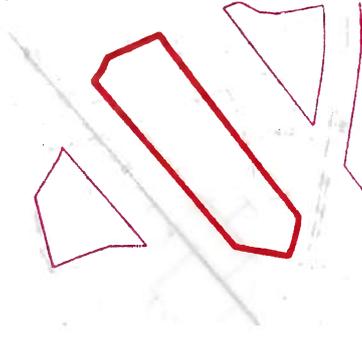
| | | |
|---|---|---|
| <p>Eitorf / Ruppichterath</p> <p>EIT_RUP_01</p> |  | <p>Für Modula A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 550m Entfernung (Richtung NO) bzw. 1565m Richtung O = zentraler Prüfbereich.</p> <p>Rotmilanhorst in 1515m Entfernung (Richtung N) bzw. 1035m Entfernung (Richtung Süden) = zentraler bzw. erweiterter Prüfbereich) in geringer Entfernung (unter 500m Entfernung) befindet sich ein Rotmilanrevier, wo der Horststandort nicht bekannt ist</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in unter 200m Entfernung = Nahbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 1620m Entfernung (evtl.auch ein Horst in 1210m Entfernung) Richtung Süden = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_14</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Rotmilanhorst in 990m Entfernung (Richtung Süden) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 1535m Entfernung (evtl.auch ein Horst in 1155m Entfernung) Richtung Süden = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht in ca. 1240m Entfernung (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Schwarzstorchhorst in 1755m und 1550m Entfernung = zentraler Prüfbereich</p> <p>—</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_03</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 210m Entfernung (Richtung Osten) bzw. 1885m Entfernung (Richtung Osten) bzw. 1275m (Richtung Norden) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 2000m Entfernung (Richtung Osten), 1720m Entfernung Richtung NW und ca. 1435m Richtung Südwesten (dort nur Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist) = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in unter 200m Entfernung = Nahbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 2395m* Entfernung und 2770m; *= erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_02</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 315m Richtung NNO, in 1070m Richtung Ost und in 1575m Richtung Nord = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in ca. 1340m Richtung Ost, 2595m Richtung NW, 2345m Richtung Süd und 2830m Richtung Nord = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 300m Entfernung = Nahbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |

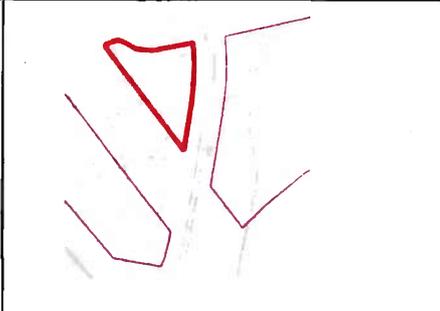
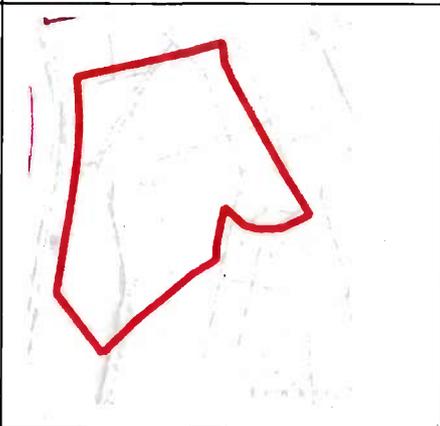
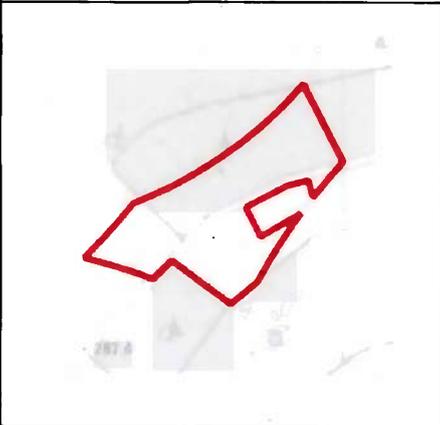
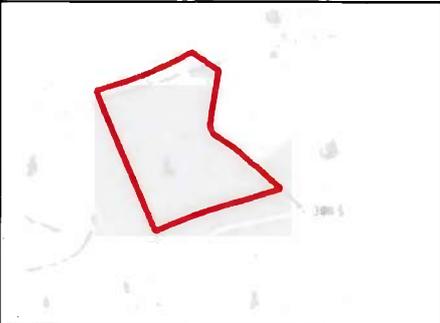
55

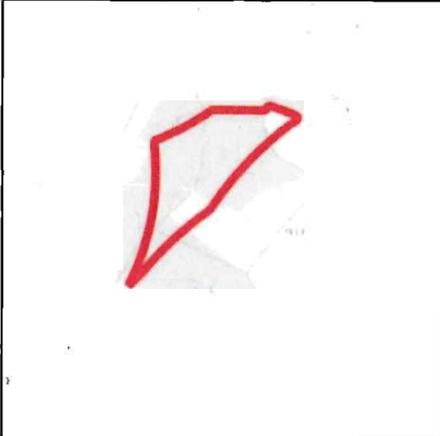
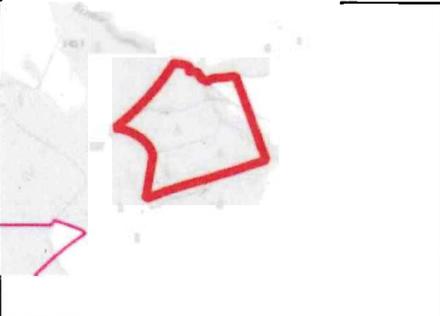
| | | |
|-----------------------------|---|--|
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_04</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 600m (Richtung Nord), 1250m (Richtung Ost) und 1780m Richtung Nord = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst 1840m Richtung NO, 2570m Richtung NW, 1875m Ri. SO und in 2120m Ri. Süden = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 315m Entfernung = Nahbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_16</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 795m Entfernung (Ri. Norden), in 1260m (Richtung O) und in 1990m (Ri. Norden) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1845m (Ri. ONO), in 1880m (Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist), in 1930m Ri. S, in 2715m Ri NW und in 2880m Ri OSO = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 415m Entfernung = Nahbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_07</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorst in 740m Ri. O, in 925m Ri NW, in 1970m Ri N = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1515m Ri. S, in 1540m Ri NO, in 2000m (Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist), in 2400m Ri. O und in 2900m Ri NW = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 645m Entfernung = zentraler Prüfbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 1990m (etvl. auch 1650m) Richtung Süden = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_15</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorst in 1025m Entfernung Ri. ONO, in 1690m in Ri NNW und in 2755m Ri N = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1420m Ri SW, in 2050m Ri NNO, in 2150m Ri O und 2445m (Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist) = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 1260m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 1880m (und evtl. auch in 1515m) Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_17</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 700m Ri. NW, in 723m Ri O und in 1660m Ri N = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1390m Ri. NO; in 2605m Ri. O, in 2235m Ri. S, in 2550m (Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist) und in 2695m Ri NW = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 695m Entfernung = zentraler Prüfbereich</p> <p>—</p> |

| | | |
|-----------------------------|---|---|
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_18</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 750m Ri W, in 750m Ri OSO und in 1415m Ri N = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 945m Ri. ONO, in 2585m (dort nur Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist), in 2740m Ri SOS, in 2610m Ri S, in 2685m Ri NW und 2695m Ri NNO = z.T. zentraler, z.T. erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 970m Entfernung = zentraler Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_09</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 200m Ri. S, in 1285m Ri. O, in 1735m Ri. NNW = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 640m Ri. N, in 1865m Ri. SO, in 2495m Ri S, in 2765m Ri N und in 1790m Ri W = z.T. zentraler, z.T. erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in 1200m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_20</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in ca. 340m Ri O, in 1375m Ri. WNW und in 2205m Ri. N = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1315m Ri. N, in 2150m Ri. OSO, in 2205m Ri S und in 2710m (dort nur Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist) = zentraler Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 1210m = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_19</p> |  | <p>Für Modul A relevant:</p> <p>Schwarzstorchhorst in 415m Ri N, in 1635m Ri NW und in 2510m Ri N = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1480m Ri N, in 1905m Ri O, in 1995m Ri SW und in 2785m (dort nur Revierschwerpunkt ohne dass der genaue Horst bekannt ist) = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 1385m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 2435m (evtl. auch 2090m) Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_08</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorst in unter 100m Ri O, in 1630m Ri WNW und in ca. 2295m Ri. N = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1085m Ri. N, in ca. 1940m Ri. SO und in ca. 2325m Ri. SW = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 1490m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 2760m (evtl. auch 2425m) Entfernung = z.T. erweiterter Prüfbereich</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_11</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorst in 295m Ri W, in 1960m Ri WNW und in 2395m Ri NW = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in ca. 800m Ri N, in 1350m Ri SO, in 2395m Ri SW und in 2985m Ri O = z.T. zentraler, z.T. erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca. 1955m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Schwarzmilanhorst in 2825m (und evtl. auch in 2485m) = z.T. evtl. erweiterter Prüfbereich</p> <p>Schwierige Erschließung mit Veränderungen des Umfelds, die zu weiteren Veränderungen im Nahbereich von Horsten führen wird, so dass auch diesbzgl. eine Brutaufgabe u.a. des Schwarzstorchs anzunehmen ist</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_13</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorst in 815m Ri W, in 2575m Ri W und in 2890m Ri NW = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1065m Ri SO, in 1075m Ri NW, in 2880m Ri SW und in 2980m Ri N = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in 2445m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> <p>Vorkommen der Wildkatze im Nutscheid</p> |
| <p>Eitorf</p> <p>EIT_12</p> |  | <p>Für Modul A relevant</p> <p>Schwarzstorchhorst in 740m Ri. NW und in 2530m Ri W = zentraler Prüfbereich</p> <p>Rotmilanhorst in 1055m Ri SO, in 1410m Ri N, in 2665m Ri SW und in 2965m Ri O = erweiterter Prüfbereich</p> <p>Uhubrutverdacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit) in ca 2360m Entfernung = erweiterter Prüfbereich</p> <p>—</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Bornheim BOR_01</p> |  | <p>Im Waldrandbereich der Villedwälder wurden zwei Horste kartiert, die in den letzten Jahren besetzt waren (Rotmilan 1). Im Waldrand westlich der geplanten WEA-Fläche liegt ein weiterer Horst, der im Jahr 2024 besetzt war (Rotmilan 2). Es wird angeregt, die Flächen entsprechend zu verkleinern.</p> |
| <p>Bornheim BOR_02</p> |  | <p>Rotmilanhorst 2 (s.o.) liegt nordwestlich der WEA-Fläche.</p> |
| <p>Bornheim BOR_04</p> |  | |
| <p>Bornheim BOR_05</p> |  | <p>Auf Hochspannungsmast in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA-Flächen befand sich ein Nest mit brütendem Altvogeln des Baumfalken im Jahr 2023.</p> |

| | | |
|----------------------------|---|--------------|
| <p>Bornheim BOR_06</p> |  | <p>keine</p> |
| <p>Bornheim BOR_07</p> |  | <p>keine</p> |
| <p>Much MUC_04</p> |  | <p>keine</p> |
| <p>Much MUC_03</p> |  | <p>keine</p> |

| | | |
|------------------------|---|--------------|
| <p>Much MUC_02</p> |  | <p>keine</p> |
| <p>Much MUC_01</p> |  | <p>keine</p> |

61

Planänderungsverfahren Nr. 17
Deckblattverfahren Nr. 3

DB ProjektBau GmbH
Niederlassung West

Anlage 10.9

zur Planfeststellung **Planänderung Nr. 17**
PFA 33

Nbn (K/RM) 13.20

Bearbeitet im Auftrag der
DB ProjektBau GmbH
Niederlassung West

J. Kraus
Köln, den **02.07.2004**

IBIS 

Landschaftsplanung

Ingenieure für Biologische Studien,
Informationssysteme und Standortbewertung

An der Kirche 5

37318 Hohengandern
Tel.: 036081 - 60 21 6

| | Datum | Name |
|--------|-------|---------|
| bearb. | 07/04 | J.B.-L. |
| gez. | 07/04 | K.L. |
| gepr. | 07/04 | J.B.-L. |

NBS Köln - Rhein/Main



Maßstab
1:5000

DB ProjektBau GmbH
Niederlassung West
Hermann-Pünder-Straße 3 50679 Köln
Köln, den **29.09.04** Nbn (K/RM) 13.20

J. Kraus

| | Datum | Name |
|--------|-------|------------|
| bearb. | | |
| gez. | | |
| gepr. | 09/04 | J. A. Banf |

Maßnahmenplan
Planfeststellungsabschnitt 33
Bad Honnef

von km 40,250 bis km 45,486

Entwurf für die Planfeststellung

Brücken - Nr.:

Ausgabe vom 07/04

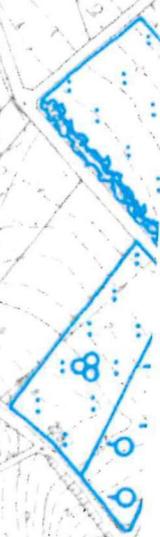
Plan Nr.:

9 - 3 - 17

62

F2

3



Orscheid

Wilscheid

17



2.2.2 Trassenferne Kompensationsmaßnahmen

| |
|--|
| Maßnahmen Nr.: F 1 |
| Die Maßnahme F 1 entfällt u. a. aufgrund des Wunsches vom Rhein-Sieg-Kreis und dem Forstamt Siegburg. Der Kompensationsbedarf wird durch die neue Maßnahme F 6 in der Siegaue kompensiert. |

Aegidienberg Fl. 25-59 u.a.

| | |
|---|--|
| Maßnahmen Nr.: F 2 | |
| Maßnahmenplan Anlage-Nr.: 10.9 | Bestands- und Konfliktplan Anlage-Nr.: 10.1 |
| Lage: Zwischen Efferoth und Orscheid östlich der BAB A3 | |

Beurteilung des Eingriffs / der Konfliktsituation

| Bezug: Eingriffs/Konflikt Nr.: | () ausgeglichen | () Funktion ersetzt |
|--|-----------------------|----------------------|
| K 1.1 - Bo, W, B, L; K 1.2 - Bo, W, B, L | (X) ausgeglichen | () Funktion ersetzt |
| K 1.3 - Bo, B; K 2.1 - Bo, W, B, L | i. V. m. Maßn.-Nr.: | i. V. m. Maßn.-Nr.: |
| K 2.2 - Bo, B; K 2.3 - Bo, W, L | N 1.2, N 1.5, N 1.6, | |
| K 2.4 - Bo, B; K 2.5 - Bo, B, L | N 1.11, N 2.2, N 2.3, | |
| K 2.6 - B, L; Bo K 2.7 - Bo, B | N 2.4, N 2.5, N 2.7, | |
| K 2.8 - Bo; K 3.1 - Bo, W, B, L | N 2.8, N 2.9, N | |
| K 3.2 - B, L; K 3.3 - Bo, B, L | 2.11 - 2.13, N 2.15, | |
| K 3.4 - Bo, W, B, L; K 3.5 - Bo, B | N 3.1 - N 3.3, N 3.6, | |
| K 3.6 - L; K 3.7 - Bo, B | N 3.8, N 3.13, N 4.9, | |
| K 4.1 - Bo, W, B, L; K 4.2 - Bo, B | N 4.12, N 5.1 - N | |
| K 4.3 - B; K 4.4 - Bo, L | 5.4, N 5.9, N 5.10, | |
| K 5.1 - Bo, W, B, L; K 5.2 - B | N 5.13, N 5.14, | |
| K 5.3 - Bo, B, L; K 5.4 - Bo, L | N 5.16, N 5.29, | |
| K 5.5 - Bo; K 5.6 - Bo, W, B, L | N 5.33, N 5.34, N | |
| K 5.7 - Bo; K 5.8 - Bo, B | 5.35, N 5.36, N 5.37, | |
| K 5.9 - Bo, W, B; K 5.10 - Bo | N 6.4, N 6.7, N 7.1, | |
| K 5.11 - Bo, W, B, L; K 5.12 - Bo, B, L | N 7.5, N 7.8, N 7.9, | |
| K 5.13 - Bo, B; K 5.14 - Bo, B | N 7.13, N 7.14 | |
| K 5.15 - B, L; K 6.1 - Bo, W, L | F 3, F 5, F 6 | |
| K 6.2 - Bo, W, B; K 6.3 - Bo, B, L | | |
| K 6.4 - B; K 6.5 - Bo, B, L | | |
| K 6.6 - Bo, B, L; K 7.1 - Bo, W, B, L | | |
| K 7.2 - B; K 7.3 - B | | |
| K 7.4 - Bo, B; K 7.5 - Bo | | |

() Vermeidungsmaßnahme () Schutzmaßnahme () Minderungsmaßnahme
 (X) Ausgleichsmaßnahme (X) Ersatzmaßnahme () Gestaltungsmaßnahme
 für Neuversiegelung

Maßnahmenbeschreibung:Teilmaßnahme 1

Anlage von standortgerechtem Laubwald durch Pflanzung von *Fagus sylvatica* sowie eingestreut *Quercus robur*, *Fraxinus excelsior* und *Prunus avium*. Entlang der Außenbereiche ist der Aufbau eines vielgestaltigen Waldrandes vorzunehmen. Dieser ist wie folgt zu gestalten: Am Außenrand ist auf einer Breite von ca. 3 m eine Sukzessionsfläche gehölzfrei zu halten, um krautreiche Säume zu entwickeln. Daran anschließend folgt der Strauchgürtel, der zwischen 5 und 10 m breit sein sollte (Arten s. Anhang 3). Diesem Strauchgürtel schließt sich ein 10 m breiter Bereich an, der mit Bäumen der 2. Ordnung bepflanzt wird. Bei der Pflanzung ist darauf zu achten, daß die Grenzlinien zwischen den einzelnen Waldrandzonen nicht starr verlaufen.

Teilmaßnahme 2

Schaffung eines Netzwerkes von Feldgehölzen zwischen den Grünlandflächen. Die Breite der Gehölze soll 5 m betragen bei einer 3-reihigen Pflanzung.

Es soll ein gewisser Anteil (ca. 10 - 30% der Pflanzung) Bäume der 1. und 2. Ordnung eingestreut werden (Artenauswahl s. Anhang 3).

Teilmaßnahme 3

Anlage von Streuobstwiesen auf 1 Teilfläche. Pflanzung von Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche und Pflaume) als Hochstämme, wobei der Apfel die Hauptbaumart ist. Bei der Sortenauswahl soll auf alte, gebietstypische Obstsorten geachtet werden. Es sind zudem 1-2 Speierlinge zu pflanzen. Die Bäume werden in einem Abstand von 15 x 15 m im Versatz angepflanzt. Die Folgenutzung ist extensiv (s. Teilmaßnahme 5), eine Beweidung mit Pferden ist im Ausnahmefall in sehr eingeschränkter Form möglich - bei Bedarf sind zusätzliche Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Hierbei ist die Wiese mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen und die Bäume sind vor Verbiß zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der Bäume und der extensiven Nutzung ist zu gewährleisten. Auf der derzeitigen Ackerfläche wird eine Grünlandansaat (Arten s. Anhang 4) notwendig.

Teilmaßnahme 4

Pflanzung von Einzelbäumen bzw. kleinen Baumgruppen. Verwendung von Stiel-Eiche (Solitärpflanzen). Die Baumgruppen (drei bis vier Bäume) sollen über die gesamte Fläche verteilt werden. Pflanzungen auf beweideten Flächen sind vor Verbiß durch Weidevieh zu schützen.

Teilmaßnahme 5

Schaffung von großflächig, zusammenhängenden, extensiv genutztem Grünland. Zum Teil wird eine Grünlandansaat auf Ackerflächen (Arten s. Anhang 4) notwendig.

Die Düngung der Flächen ist eingeschränkt. Abstimmungen zum Umfang der noch möglichen Düngung haben mit der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Kreisbauernschaft einvernehmlich stattgefunden. Eine Beweidung sollte mit max. 2 GV/ha erfolgen. Die Beweidung mit Pferden ist im Ausnahmefall in sehr eingeschränkter Form möglich. Bei Bedarf sind zusätzliche Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. In Teilbereichen (z. B. Brennessel-Herden) wird ggf. eine Mahd (Säuberungsschnitt) erforderlich.

Zur Ausmagerung ist dabei unbedingt ein Abtransport des Mähgutes geboten. Weiterhin sind zum Schutz vor Tritt und Verbiß sämtliche vorhandene und geplante Gehölzbestände mit einem ortsüblichen Weidezaun zu versehen. Darüber hinaus ist u. a. aus Gründen der Biotopvielfalt ein gewisser Anteil (mind. 30%) der Gesamtfläche von Teilmaßnahme 5 als extensive Mähwiese zu nutzen. Der Mahdzeitpunkt und die Schnitthäufigkeit ist entsprechend dem Wachstum der Bestände zu handhaben. Maximal sollte allerdings 2-schürig gemäht werden. Das Mähgut sollte auf den Flächen abtrocknen (Heumahd), um eine Erhaltung des Samenpotentials auf den Wiesen zu gewährleisten.

Teilmaßnahme 6

Entwicklung von Feuchtgrünland zur Ergänzung bzw. Optimierung vorhandener Feuchtwiesen. Unterbrechung bzw. partielle Beseitigung vorhandener Drainageleitungen. Pflegemaßnahmen in Form von jährlicher Mahd und Abfuhr des Mähgutes sind unbedingt erforderlich (Heuwiesennutzung), auf einer Beweidung ist zur Vermeidung von Trittschäden zu verzichten. Die Düngung der Flächen entspricht der der Flächen von Teilmaßnahme 5. Die Nutzung erfolgt bis zum Frühsommer als Weide mit max. 2 GV/ha. Im Hochsommer erfolgt ein Säuberungsschnitt auf den Flächen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Teilmaßnahme 7

Ausweisung von Sukzessionsflächen zur Erhöhung der Biotopdiversität im Gesamtmaßnahmenraum. Die Flächen werden ausschließlich der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen.

Teilmaßnahme 8

Ausweisung eines Uferrandstreifens von ca. 10 m Breite beidseitig eines Abschnittes des Kochenbaches. Der gesamte Uferrandstreifen soll der Sukzession überlassen werden, auch um etwaige Konflikte durch die Eigendynamik (Uferabbrüche, Mäanderbildung u. ä.) des Gewässers auszuschließen.

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahme für die Verluste an Biotoptypen (insbesondere Waldflächen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Grünland und Ruderalfluren) und Beeinträchtigungen der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften durch das gesamte Bauvorhaben im Planfeststellungsabschnitt 33.

Teilweise Ersatzmaßnahme für die Neuversiegelung von Boden.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

Bei der Pflege der Gehölze ist insbesondere ein jährlicher Freischnitt für die Dauer von drei Jahren vorzusehen. Auf bodenverbessernde Maßnahmen ist zu verzichten. Die regelmäßige extensive Nutzung des Grünlandes ist zu gewährleisten. Das verwendete Pflanzgut soll aus ortsansässigen Baumschulen stammen und den klimatischen Bedingungen des Raumes angepaßt sein. Das zur Grünlandansaat verwendete Saatgut soll aus Deutschland stammen, um eine Florenverfälschung durch Saatgut z. B. aus Nordamerika zu vermeiden.

Realisierung:

Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, dem Forstamt Siegburg und dem Amt für Agrarordnung ist erforderlich. Insbesondere die genaue Lage der Hecken und Baumgruppen ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zukünftigen Nutzern abzustimmen.

Flächenumfang:

| | | | |
|-----------------|------------------------|-----------------|------------------------|
| Teilmaßnahme 1: | 218.618 m ² | Teilmaßnahme 5: | 357.707 m ² |
| Teilmaßnahme 2: | 3.014 lfm | Teilmaßnahme 6: | 21.032 m ² |
| Teilmaßnahme 3: | 37.500 m ² | Teilmaßnahme 7: | 13.290 m ² |
| Teilmaßnahme 4: | ca. 70 Bäume | Teilmaßnahme 8: | 2.915 m ² |

Gesamtfläche: 651.062 m²

vorübergehende Inanspruchnahme dauernde Inanspruchnahme

Flächenbeanspruchung: Inanspruchnahme von Fremdflächen notwendig.

Trägerschaft: Stadt Bad Honnef, Forstamt Siegburg, Landwirte.

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln

50606 Köln

01.3 - Regionalplanung und Strategische
Kreisentwicklung
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Regina Rosenstock

Zimmer 5.07

Telefon 02241 13-2337

Telefax 02241 13-3116

Regina.rosenstock@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13.01.2025 - 32.01-NR.FV.ÖfA-3

Mein Zeichen

- 51.10.20.02.02-
2024/004590

Datum

13.02.2025

Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), dritter Planentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Beteiligung in o.g. Verfahren bedanken.

Bei allem Verständnis für eine zügige Aufstellung des Sachlichen Teilplans, entsteht durch die kurze Beteiligungsfrist ein enormer Zeitdruck für die Träger Öffentlicher Belange. Eine tiefergehende Prüfung der Unterlagen, die eigentlich nötig wäre, ist innerhalb der kurzen Frist nur unzureichend möglich. Die Einholung eines politischen Beschlusses ist nur erschwert möglich. Daher möchte ich Sie erneute bitten, bei zukünftigen Verfahren eine großzügigere als die gesetzlich vorgegebene Mindestfrist vorzusehen.

Darüber hinaus werden seitens des Rhein-Sieg-Kreises folgende Anregungen gegeben:

I. ANREGUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN, ERLÄUTERUNGEN UND BEGRÜNDUNG SOWIE DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNG

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß der (umfanglichen) Beteiligungssynopse der Träger öffentlicher Belange zum 2. Planentwurf (vom April 2024), hier: 2. Beteiligung vom 21.05. bis 25.06.2024, den Bedenken des Rhein-Sieg-Kreises, Fachabteilung Abgrabungen (s. unter Nr. 1028446_002 auf den Seiten 77 und 78), nicht gefolgt. Dies betrifft die Darlegungen der Gesamt-Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom

Kreissparkasse Köln

IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15

SWIFT-BIC COKSDE33

Postbank Köln

IBAN DE66 3701 0050 0003 8185 00

SWIFT-BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE123 102 775

Steuer-Nr. 220/5769/0451

68

13.06.2024 (Az.: 51.10.20.02.02) unter dem Abschnitt „Fachaufgaben Abgrabungen, Naturschutz“ auf den Seiten 1 (unten) und 2 (hier: bis einschl. vorletzter Abs.). Ergo sind die hier vorgetragenen Bedenken in den Unterlagen für die 3. Offenlage nicht berücksichtigt worden und werden aufrechterhalten.

Zu den Ausführungen auf der Seite 2 (letzter Abs.) und Seite 3 (Abs. 1 und 2) des Schriftsatzes vom 13.06.2024 merkt die Bezirksregierung auf der Seite 79 ihrer Synopse an, dass der Stellungnahme teilweise gefolgt wird.

Der Hinweis des Ausgleichsvorschlags, dass im Einzelfall Feldwege, kleinere Straßen und regionalplanerisch unbedeutende Bahnschienen mittels Ziel 6 überquert werden können, sofern ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Erweiterung und bestehender zugelassener Abgrabung gewahrt bleibt, wird als nicht ausreichend erachtet.

Den aktuellen Beteiligungsunterlagen konnte nicht entnommen werden, dass darüber hinaus eine Berücksichtigung vorgenommen worden ist, da die Planungsziele (Z) des TNR hinsichtlich der Regelungen zur Erweiterung von Abgrabungen (Kap. 2.6 der textlichen Festlegungen, hier: Z6, Seite 60) außerhalb der künftigen BSAB, bzw. von Abgrabungen, für die der TNR keine BSAB mehr beinhaltet wird, gegenüber dem 2. Planentwurf nicht verändert worden sind.

Vielmehr ist im aktuellen Planentwurf (Kap. 2.6.1. der textlichen Erläuterungen zum Z6, Seite 61) der (vorletzte) Satz eingefügt worden: *„Werden an einem Standort ausschließlich Rekultivierungsarbeiten durchgeführt, so entspricht dies keiner faktischen bzw. „in Betrieb befindlichen“ Abgrabungsnutzung im Sinne des Z6.“* Dieser - einschränkende - Einschub steht u.E. im Widerspruch zum AbgrG NRW, da die Rekultivierung von Abgrabungen ein grundlegendes Regelungsanliegen dieses Gesetzes darstellt und Bestandteil einer jeden abgrabungsrechtlichen Zulassung ist. Ein (abgrabungsrechtliches) Vorhaben endet erst mit der vollständigen Umsetzung und der behördlichen Abnahme der Rekultivierung.

2.6 (Z6) Erweiterungsklauseln

2.6.1 Erläuterung

2.6.2 Begründung

Begründung S. 75

Es wird darum gebeten, hinsichtlich der der textlichen Erläuterungen (Kap. 2.6.2., S. 75) zum Z6 eine Klarstellung vorzunehmen. Der Satz *„Eine Erweiterung, die allein an die genehmigte Abgrabung außerhalb des BSAB anschließt, und nicht an eine Abgrabung innerhalb des jeweiligen BSAB, ist nicht zulässig.“* sollte so formuliert werden, dass es zu keiner missverständlichen Auslegung kommt.

II. ANREGUNGEN ZU EINZELNEN FLÄCHEN DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN

1. GEWÄSSERSCHUTZ

Von den Ausweisungen im Rhein-Sieg-Kreis sind die nachfolgend aufgeführten Gewässer sonstiger Ordnung und festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen. Die Beseitigung oder Verlegung von Gewässern bedarf der Planfeststellung. Die Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten stellt nach den Bewertungskriterien des Regionalplans ein Ausschlusskriterium dar.

BSAB-L-50 (Alfter)

Im südlichen Bereich der Ausweisung ist das Gewässer Tonbach betroffen.

BSAB-L-51 (Alfter)

Von der Süderweiterung ist ein namenloses Nebengewässer des Tonbachs erheblich betroffen. Von der Ausweisung sind zudem Drainageanlagen der Flurbereinigung Witterschlick betroffen.

Im Süden des Ausweisungsbereiches ist der Quellbereich des Hardtbachs betroffen (berichtspflichtig gem. Gewässerbewirtschaftungsplan NRW).

BSAB-L-53 (Wachtberg)

Von der Ausweisung sind die Gewässer „Mühlengraben“ und Spiessgraben betroffen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Swistbaches reicht im Ausweisungsbereich bis unmittelbar an des Spiessgraben heran. Von einer Betroffenheit des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist daher in diesem Bereich der Ausweisung auszugehen.

2. FACHAUFGABEN NATURSCHUTZ, ABGRABUNGEN

Zu den im Kreisgebiet zur Darstellung vorgesehenen BSAB-Flächen, die in die Zuständigkeit der Kreisverwaltung, Abteilung Abgrabungen fallen, wird Folgendes festgestellt:

BSAB-L-55 (Niederkassel-Uckendorf)

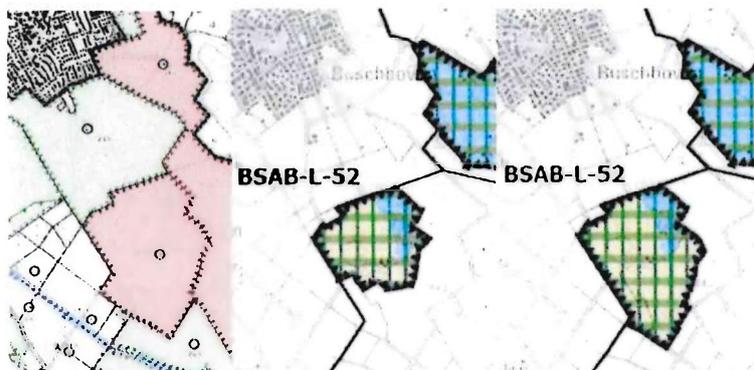
Im größten Teil des südöstlichen Erweiterungsbereichs ist die Darstellung „Oberflächengewässer“ (OFG) unzutreffend, die rechtskräftige Ausweisung der WSZ-III (Gewinnungsanlage Köln-Zündorf) wurde hier überlagert (Nassabgrabung in der WSZ nicht zulässig).

3. NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ

Stadt Rheinbach

BSAB-L-52 Kiesgrube Flerzheim

Die zeichnerische Abgrenzung wird laut Abwägung der Stellungnahme zum 2. Planentwurf um fachrechtlich bereits genehmigte Teilflächen im südlichen Bereich des Tagebaus ergänzt.



LP 4 2. Offenlage TPNR 3. Offenlage TPNR

Das Vorranggebiet ist im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ vom 5.7.2005 maßstabsbezogen deckungsgleich als NSG 2.1-18 festgesetzt. „Zugelassen bleiben 1. der genehmigte Kiesabbau ...“ (Unberührtheit). Es handelt sich um eine bereits ausgebeutete und rekultivierte Fläche.

Der LP 4 wird derzeit aktualisiert und mit weiteren Plänen im Rhein-Sieg-Kreis harmonisiert. Das Schutzgebiet soll beibehalten werden. Eine Freistellung des Rohstoffabbaus inklusive der Rekultivierung wird nach gegenwärtigen Stand auch weiter enthalten sein.

Es wird angeregt, die Aussagen des Regionalplanes zur Rekultivierung der Abbaustätte an den Zielen des Naturschutzes auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat